

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 57

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

1. März 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 57/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2008/C 57/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
2008/C 57/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4987 — IBM/Cognos) ⁽¹⁾	4
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 57/04	Euro-Wechselkurs	5
2008/C 57/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner Sitzung vom 26. Oktober 2007 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf	6

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 57/06	Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf (nach Artikel 15 und Artikel 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)	7
2008/C 57/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner Sitzung vom 16. November 2007 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf	9
2008/C 57/08	Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 20. November 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5469 endg.) ⁽¹⁾	10
2008/C 57/09	Mitteilung der Kommission über die voraussichtliche Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln für die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft	13
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2008/C 57/10	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	14
2008/C 57/11	Mit Anmerkungen versehene Übersicht über die geregelten Märkte und einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der entsprechenden Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG des Rates)	21

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Cedefop

2008/C 57/12	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GP/RPA/ReferNet-FPA/002/08 — ReferNet — Europäisches Fachwissens- und Referenznetzwerk im Bereich der Berufsbildung	28
--------------	--	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2008/C 57/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4874 — Iteima/BarcoVision) ⁽¹⁾	30
--------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2008/C 57/14	Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5, ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11, ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14)	31
2008/C 57/15	Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22, ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18)	38
2008/C 57/16	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	39



II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 57/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 179/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Provincia autonoma di Trento
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modalità del regime di aiuto N 42/2000 — Aiuti agli investimenti nel settore della co-generazione di elettricità e di calore
Rechtsgrundlage	L.P. n. 6/99 — Criteri e modalità di attuazione della legge provinciale n. 6/99 approvati con deliberazione di Giunta provinciale n. 2369 del 17.11.2006
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Investitionsbeihilfe
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 10 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	40 %
Laufzeit	1.1.2007-31.12.2008
Wirtschaftssektoren	Kraft-Wärme-Kopplung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Provincia autonoma di Trento
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	14.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 663/07
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Andalucía
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modificación del régimen de Ayuda N 538/2000
Rechtsgrundlage	Decreto 22/2007
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinszuschuss, andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 75,6 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 75,6 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	1.1.2008-31.12.2008
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Región Andalucía
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 57/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.1.2008
Nummer der Beihilfe	N 457/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Marche
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Promozione della ricerca industriale e dello sviluppo sperimentale in filiere tecnologico-produttive — Marche
Rechtsgrundlage	Bando per la promozione della ricerca industriale e dello sviluppo sperimentale in filiere tecnologico-produttive
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 30 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Marche Via Tiziano, 44 I-60100 Ancona
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4987 — IBM/Cognos)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 57/03)

Am 24. Januar 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M4987. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**29. Februar 2008**

(2008/C 57/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,5167	TRY	Türkische Lira	1,8183
JPY	Japanischer Yen	158,03	AUD	Australischer Dollar	1,6226
DKK	Dänische Krone	7,4515	CAD	Kanadischer Dollar	1,4895
GBP	Pfund Sterling	0,76520	HKD	Hongkong-Dollar	11,8027
SEK	Schwedische Krone	9,3948	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8854
CHF	Schweizer Franken	1,5885	SGD	Singapur-Dollar	2,1162
ISK	Isländische Krone	99,68	KRW	Südkoreanischer Won	1 425,07
NOK	Norwegische Krone	7,9140	ZAR	Südafrikanischer Rand	11,7309
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,7860
CZK	Tschechische Krone	25,228	HRK	Kroatische Kuna	7,2715
EEK	Estnische Krone	15,6466	IDR	Indonesische Rupiah	13 800,00
HUF	Ungarischer Forint	264,15	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8451
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	61,153
LVL	Lettischer Lat	0,6970	RUB	Russischer Rubel	36,4511
PLN	Polnischer Zloty	3,5305	THB	Thailändischer Baht	46,790
RON	Rumänischer Leu	3,7330	BRL	Brasilianischer Real	2,5496
SKK	Slowakische Krone	32,530	MXN	Mexikanischer Peso	16,2363

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner Sitzung vom 26. Oktober 2007 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf

(2008/C 57/05)

1. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der Beurteilung der Kommission darin überein, dass die Adressaten des Entscheidungsentwurfes an Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens teilgenommen haben.
 2. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit von der Beurteilung der Kommission des von der Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise beeinträchtigten Produktes und geografischen Gebietes überein.
 3. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der Beurteilung der Kommission darin überein, dass die Adressaten des Entscheidungsentwurfes an einem einzelnen und kontinuierlichen Verstoß teilgenommen haben.
 4. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der Beurteilung der Kommission darin überein, dass die Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen den Video-Magnetbänderlieferanten im EWR geeignet waren, einen bedeutenden Effekt auf den Handel zwischen den EU Mitgliedsstaaten zu haben.
 5. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der Beurteilung der Kommission darin überein, dass der Gegenstand und der Effekt von der Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise war den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens zu beschränken.
 6. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit dem Entscheidungsentwurf der Europäischen Kommission hinsichtlich der Adressaten des Entscheidungsentwurfs zu, insbesondere im Bezug auf die Zurechnung der Verantwortlichkeit an die Mutterunternehmen der betroffenen Gruppen.
 7. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit dem Entscheidungsentwurf der Europäischen Kommission hinsichtlich der erschwerende Umstände.
 8. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit dem Entscheidungsentwurf der Europäischen Kommission hinsichtlich der mildernde Umstände.
 9. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der Beurteilung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002 überein.
 10. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses empfehlen die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
 11. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, alle weiteren in den Erörterungen aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.
-

Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf

(nach Artikel 15 und Artikel 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

(2008/C 57/06)

Der Entscheidungsentwurf gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Einleitung

Im Mai 2002 führte die Kommission Nachprüfungen vor Ort in Räumlichkeiten durch, die jeweils Mitgliedern der Sony-, Fuji- und Maxell-Gruppe in fünf Mitgliedstaaten gehörten. Im Anschluss an diese Nachprüfungen wurden bei der Kommission Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelungen eingereicht; die Kommission hat die Untersuchung der Sache fortgesetzt. Dabei gelangte sie zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass Fuji, Maxell und Sony unter Verstoß gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erörtert und praktiziert hatten, um die Preise für zwei Sorten von Videobändern für den Fachbedarf (Betacam SP- und Digital Betacam-Videobänder) im EWR zu erhöhen und hoch zu halten oder zu stabilisieren, und zumindest zwischen dem 23. August 1999 und dem 16. Mai 2002 Informationen ausgetauscht hatten, um die Umsetzung der Preisvereinbarungen im gesamten EWR zu erleichtern und/oder zu überwachen

Mitteilung der Beschwerdepunkte und Erwidierungsfrist

Am 8. März 2007 leitete die Kommission das Verfahren ein und nahm eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Diese Mitteilung richtete sich an die Sony France SA und ihre Muttergesellschaften Sony Europe Holding BV, Sony Corporation (nachstehend gemeinsam als „Sony“ bezeichnet), die FUJIFILM Recording Media GmbH und ihre Muttergesellschaften FUJIFILM Corporation und FUJIFILM Holdings Corporation (nachstehend gemeinsam als „Fuji“ bezeichnet) sowie die Maxell Europe Limited und ihre Muttergesellschaft Hitachi Maxell Limited (nachstehend gemeinsam als „Maxell“ bezeichnet).

Die Unternehmen erhielten die Mitteilung zwischen dem 13. und dem 16. März 2007; ihnen wurde eine Frist von zwei Monaten für die Erwidierung gewährt. Auf ihren begründeten Antrag hin habe ich die Erwidierungsfrist für Fuji und Sony auf den 16. bzw. den 21. Mai 2007 verlängert. Alle beteiligten Unternehmen übermittelten ihre Erwidierungen in der vorgegebenen Frist.

Akteneinsicht

Den Unternehmen wurde in Form einer zusammen mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelten CD-ROM Einsicht in die Untersuchungsakte der Kommission gewährt. Keines der beteiligten Unternehmen hat sich mir gegenüber zu Fragen der Akteneinsicht geäußert.

Der Kronzeugenantrag von Maxell

Am 10. April 2007 legte Maxell einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 ⁽¹⁾ vor, der an die übrigen beteiligten Unternehmen weitergeleitet wurde.

Mündliche Anhörung

Eine mündliche Anhörung fand am 12. Juni 2007 statt. Alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte nahmen an der mündlichen Anhörung teil und legten ihren Standpunkt dar.

Entscheidungsentwurf

Im Entscheidungsentwurf gab die Kommission eine positive Würdigung des Kronzeugenantrags von Maxell ab, da die Erwidierung dieses Unternehmens in sehr erheblichem Umfang ihre Deutung der Sachverhalte unterstützte, und gewährte eine Ermäßigung der ansonsten gegen Maxell zu verhängenden Geldbuße.

(¹) ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3.

Bei diesem Entwurf handelt es sich um die erste Kommissionsentscheidung, in der die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 ⁽¹⁾ zur Anwendung gelangen.

Der der Kommission vorliegende Entscheidungsentwurf enthält ausschließlich Beschwerdepunkte, zu denen sich die beteiligten Unternehmen äußern konnten.

Daher bin ich zur Auffassung gelangt, dass dem rechtlichen Gehör in dieser Sache Genüge getan wurde.

Brüssel, den 8. November 2007

Karen WILLIAMS

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner Sitzung vom 16. November 2007 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf

(2008/C 57/07)

1. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen dem Vorschlag der Kommission über den Grundbetrag der Geldbussen zu.
 2. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen dem Vorschlag der Kommission über die Erhöhung der Grundbeträge auf Grund von erschwerenden Umständen zu.
 3. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen dem Vorschlag der Kommission zu, die Geldbusse zu erhöhen um eine hinreichend abschreckende Wirkung zu gewährleisten.
 4. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen dem Vorschlag der Kommission über die Herabsetzung der Geldbussen entsprechend der 2002 Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbussen in Kartellsachen zu.
 5. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen der Kommission über die Endbeträge der Geldbussen zu.
 6. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses empfehlen die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission

vom 20. November 2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Sache COMP/38.432 — Video-Magnetbänder für den Fachbedarf)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5469 endg.)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 57/08)

I. EINLEITUNG

- (1) Am 20. November 2007 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, einschließlich der jeweils verhängten Geldbuße. Dabei trägt sie den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung. Eine nicht vertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Entscheidung ist in der verbindlichen Sprache der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

II. FALLBESCHREIBUNG

1. Verfahren

- (2) Die Kommission leitete von Amts wegen eine Untersuchung ein, in deren Verlauf am 28. und 29. Mai 2002 in fünf Mitgliedstaaten in insgesamt elf Betrieben von Unternehmen der Sony-, der Fuji- und der Maxell-Gruppe unangemeldete Nachprüfungen durchgeführt wurden. Bei Sony kam es zu zwei Zwischenfällen, wobei im einen Fall Dokumente vernichtet wurden und im anderen die Beantwortung von Fragen verweigert wurde.
- (3) Am 5. Dezember 2006 beantragte Fuji unter Hinweis auf die der Kommission seit Juni 2002 übermittelten Informationen förmlich eine Geldbußenermäßigung nach der Kronzeugenregelung von 2002 ⁽²⁾. Mit Schreiben vom 23. Februar 2007 unterrichtete die Kommission Fuji von ihrer Absicht, diesem Unternehmen gemäß der Kronzeugenregelung von 2002 eine Ermäßigung von 30 % bis 50 % der verhängten Geldbuße zu gewähren.
- (4) Am 8. März 2007 nahm die Kommission die Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die den einzelnen Parteien bis zum 16. März 2007 zugestellt wurde.
- (5) Am 10. April 2007 beantragte Maxell unter Hinweis auf die der Kommission seit Oktober 2004 übermittelten Informationen förmlich eine Geldbußenermäßigung nach der Kronzeugenregelung von 2002.

- (6) Am 12. Juni 2007 fand eine mündliche Anhörung statt.

2. Zusammenfassende Darstellung der Zuwiderhandlung

- (7) Video-Magnetbänder für den Fachbedarf („professionelle Videobänder“) werden hauptsächlich von Fernsehanstalten und unabhängigen Produzenten von Fernsehprogrammen und Werbefilmen eingesetzt. Dieses Verfahren betrifft nur die beiden Videobandformate, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung am weitesten verbreitet waren, nämlich Betacam SP und Digital Betacam, auf die zusammen im Jahr 2001 77 % aller Verkäufe von professionellen Videobändern im EWR entfielen. 2001 belief sich das Umsatzvolumen bei diesen beiden Formate im EWR schätzungsweise auf rund 118 Mio. EUR. Die drei an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen hielten einen geschätzten Marktanteil von 89 %.
- (8) In der Entscheidung gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass Sony, Fuji und Maxell vom 23. August 1999 bis zum 16. Mai 2002 ein Kartell betrieben, um die Preise für Betacam SP und Digital Betacam-Videobänder auf dem EWR-Markt anzuheben bzw. das Preisniveau zu halten, und dass diese Unternehmen außerdem Informationen zur Erleichterung und/oder Überwachung der Durchführung ihrer Absprachen austauschten.
- (9) Die Unternehmen organisierten drei (erfolgreiche) Preiserhöhungsrunden und waren ansonsten bestrebt, die Preise zu stabilisieren. Darüber hinaus erörterten sie untereinander regelmäßig frühere und künftige Ausschreibungen insbesondere von öffentlichen und privaten Fernsehanstalten.
- (10) Während des Zeitraums der Zuwiderhandlung fanden 11 Zusammenkünfte von Vertretern der drei Unternehmen statt, auf denen Preise erörtert und abgesprochen und/oder sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht wurden. Außerdem kam es zwischen den Sitzungen kontinuierlich zu Kontakten, die der Erörterung von Preisen und einzelnen Kunden sowie der Überwachung der Durchführung der Kartellvereinbarungen dienten.
- (11) In der Entscheidung wird ferner festgestellt, dass die Preisabsprachen erwiesenermaßen allgemein angewandt wurden.

3. Adressaten

- (12) Die Entscheidung ist an die folgenden juristischen Personen gerichtet, die zu den drei an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen (Sony, Fuji und Maxell) gehören:
- a) Sony Corporation;
 - b) Sony Europe Holding BV;

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3).

- c) Sony France SA;
- d) FUJIFILM Holdings Corporation;
- e) FUJIFILM Corporation;
- f) FUJIFILM Recording Media GmbH;
- g) Hitachi Maxell, Ltd.;
- h) Maxell Europe Limited.

(13) Die Haftung der Muttergesellschaften ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass sie an einer der Kartellzusammenkünfte in Japan direkt beteiligt waren, und zum anderen aus der durch eine Reihe weiterer Indizien gestützten Annahme, dass sie entscheidenden Einfluss auf ihre 100 %igen Tochtergesellschaften ausgeübt haben.

4. Abhilfen

(14) Dies ist der erste Kartellfall, in dem die Geldbußenleitlinien von 2006 ⁽¹⁾ angewandt wurden.

4.1. Grundbetrag der Geldbuße

(15) Der Grundbetrag der Geldbuße wird anhand des Umsatzes berechnet, den die einzelnen Unternehmen im letzten vollständigen Geschäftsjahr während des Zeitraums der Zuwiderhandlung mit dem betreffenden Produkt in dem räumlich relevanten Markt erzielt haben. Dieser „variable Betrag“ wird mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung multipliziert. Hinzu kommt ein ebenfalls anhand des Umsatzes berechneter Betrag („Aufschlag“) zur Abschreckung vor horizontalen Preisabsprachen.

(16) Unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, insbesondere der Art der Zuwiderhandlung, des gemeinsamen Marktanteils und der räumlichen Ausdehnung der Zuwiderhandlung wird in der Entscheidung in dieser Sache ein variabler Betrag von 18 % und ein Aufschlag von 17 % festgesetzt.

(17) Da die Zuwiderhandlung mindestens 2 Jahre und 8 Monate währte, wird der variable Betrag mit 3 multipliziert.

4.2. Anpassungen des Grundbetrags

4.2.1. Erschwerende Umstände: Verweigerung der Zusammenarbeit oder Behinderung

(18) Wie unter Randnummer 2 erwähnt, kam es während der Nachprüfung bei Sony zu zwei Zwischenfällen. In der Entscheidung wird festgestellt, dass beide Zwischenfälle den Tatbestand der Behinderung erfüllen und eine Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße für Sony um 30 % rechtfertigen.

⁽¹⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

4.2.2. Mildernde Umstände

(19) Die Beteiligten machten eine Reihe von mildernden Umständen geltend, etwa frühe Beendigung der Zuwiderhandlung, geringfügige Beteiligung an der Zuwiderhandlung, aktive Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung, isoliertes, nicht genehmigtes Verhalten ohne Wissen der Geschäftsleitung und nach der Zuwiderhandlung erfolgte Einführung eines Programms zur Einhaltung der Rechtsvorschriften. Diese geltend gemachten mildernden Umstände werden ausnahmslos zurückgewiesen.

4.2.3. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

(20) Damit sichergestellt ist, dass Geldbußen eine hinreichend abschreckende Wirkung haben, und angesichts des großen Umsatzvolumens von Sony mit anderen als den von der Zuwiderhandlung betroffenen Waren oder Dienstleistungen wird in der Entscheidung die gegen Sony verhängte Geldbuße um 10 % erhöht.

4.3. Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 %

(21) Die in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegte Beschränkung von Bußgeldern auf 10 % des weltweiten Umsatzes ist bei keiner der gegen die Unternehmen verhängten Geldbußen erreicht.

4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002: Ermäßigung der Geldbuße

(22) Wie in den Randnummern 5 und 6 dargelegt, beantragten Fuji und Maxell auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2002 eine Ermäßigung der Geldbußen.

(23) In der Entscheidung wird eine Ermäßigung der Geldbuße um 40 % für Fuji und um 20 % für Maxell gewährt. Diese prozentualen Herabsetzungen wurden anhand des Mehrwertes der von jedem Unternehmen vorgelegten Beweismittel und in Abhängigkeit vom Zeitpunkt, zu dem diese Beweismittel jeweils übermittelt wurden, errechnet.

(24) Die Mitwirkung von Sony beschränkte sich darauf, nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte die meisten Sachverhalte nicht abzustreiten. In der Entscheidung wird der Schluss gezogen, dass dies keinen erheblichen Mehrwert im Sinne der Kronzeugenregelung darstellt.

III. ENTSCHEIDUNG

(25) Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen, indem sie sich vom 23. August 1999 bis zum 16. Mai 2002 an Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligten, um die Preise für Betacam SP und Digital Betacam-Videobänder auf dem EWR-Markt anzuheben bzw. das Preisniveau zu halten:

- a) Sony Corporation;
- b) Sony Europe Holding BV;
- c) Sony France SA;

- d) FUJIFILM Holdings Corporation;
 - e) FUJIFILM Corporation;
 - f) FUJIFILM Recording Media GmbH;
 - g) Hitachi Maxell, Ltd.;
 - h) Maxell Europe Limited.
- (26) Für die unter der vorstehenden Randnummer genannten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen festgesetzt:
- a) Sony Corporation, Sony Europe Holding BV und Sony France SA, gesamtschuldnerisch: 47 190 000 EUR;
 - b) FUJIFILM Holdings Corporation, FUJIFILM Corporation und FUJIFILM Recording Media GmbH, gesamtschuldnerisch: 13 200 000 EUR;
 - c) Hitachi Maxell, Ltd. und Maxell Europe Limited, gesamtschuldnerisch: 14 400 000 EUR.
- (27) Die vorstehend aufgeführten Unternehmen werden aufgefordert, die Zuwiderhandlung unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und die Wiederholung der unter Randnummer 25 beschriebenen Handlungen und Verhaltensweisen sowie alle Handlungen und Verhaltensweisen mit ähnlichem oder gleichem Zweck bzw. ähnlicher oder gleicher Wirkung zu unterlassen.
-

Mitteilung der Kommission über die voraussichtliche Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln für die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft

(2008/C 57/09)

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission vom 27. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 320/2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, dass die voraussichtlich verfügbaren finanziellen Mittel des befristeten Umstrukturierungsfonds ausreichen, um die Umstrukturierungsbeihilfe für alle bis zum 31. Januar 2008 für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 eingereichten und von den Mitgliedstaaten als zulässig eingestuften Anträge zu gewähren.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 32. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1261/2007 (AbI. L 283 vom 27.10.2007, S. 8).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 57/10)

Erteilte Betriebsgenehmigungen*Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWR) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung*

DEUTSCHLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
TRIPLE ALPHA — Luftfahrtgesellschaft mbH	Airport Trade Center Wanheimer Str. 90-92 D-40468 Düsseldorf	Fluggäste, Post, Fracht	27.8.2007
HELOG Lufttransport KG	Sägewerkstr. 3 D-83404 Ainring	Fluggäste, Post, Fracht	27.8.2007
DCA GmbH	Epplestr. 225 — HPC 3000 D-70567 Stuttgart	Fluggäste, Post, Fracht	12.4.2007

ÖSTERREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
A-Jet Aviation & Aircraft Management GmbH	Wächtergasse 1 A-1010 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	7.1.2008
Mjet Aviation GmbH	Tegetthoffstraße 7 A-1010 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	20.12.2007
Business Express Luftfahrtgesellschaft GmbH	Wielandgasse 14-16/4 A-8010 Graz	Fluggäste, Post, Fracht	18.12.2007
Vienna Jet Bedarfsluftfahrt GmbH	Franz Josefs Kai 13 A-1010 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	19.12.2007
BANNERT AIR Bedarfsflugunternehmen GmbH	Wagramer Straße 56 A-1220 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	5.12.2007
Austrian Airlines AG	Office Park 2 A-1300 Wien-Flughafen	Fluggäste, Post, Fracht	10.9.2007
BFS Business Flight Salzburg Bedarfsflug GesmbH-Fläche	Franz Brötzner-Straße 12 A-5073 Wals-Himmelreich	Fluggäste, Post, Fracht	10.9.2007

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 31. August 2005.

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Flynx Luftverkehrsgesellschaft mbH	Flughafen (1300 Wien Flughafen) A-2320 Schwechat	Fluggäste, Post, Fracht	30.10.2007
Goldeck — Fluggesellschaft m.b.H (Fläche)	Ortenburgerstr.27 A-9800 Spittal an der Drau	Fluggäste, Post, Fracht	9.1.2008
Lauda Air Luftfahrt — GmbH	Flughafen, Office Park 2 A-1300 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	16.10.2007
Amerer Air GesmbH	Flughafenstr. 22 A-4063 Hörsching	Fluggäste, Post, Fracht	15.1.2008
Majestic Executive Aviation AG	Landstraßer Hauptstraße 140 A-1030 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	23.1.2008

FRANKREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Pan Européenne	Aéroport de Chambéry-Aix-les-Bains F-73420 Le Vivier du Lac	Fluggäste, Post, Fracht	2.1.2007
Transavia France	18, Avenue Louis Blériot F-91551 Paray Vielle Poste	Fluggäste, Post, Fracht	11.5.2007
Société de Transport de l'Archipel Guadeloupéenne	Aéroport de Fort-de-France F-97232 Le Lamentin	Fluggäste, Post, Fracht	27.6.2007
Air Corporate	Aéroport de Paris-Le Bourget 85, allée de Stockholm F-93350 Le Bourget	Fluggäste, Post, Fracht	8.10.2007
Europe Air Lines	Aérogare d'affaires Aéroport de Montpellier F-34130 Maugeio	Fluggäste, Post, Fracht	8.8.2007
Aéro Services Corporate	Bât H5 — Zone aviation d'affaires Aéroport du Bourget F-93350 Le Bourget	Fluggäste, Post, Fracht	31.12.2007

GRIECHENLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
K2smartJets —	Athens Airport — Eleftherios Venizekos Administration Office 17 GR-19019 Spata	Fluggäste, Post, Fracht	7.9.2007

LITAUEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
JSC HC Airways	A. Tumeno 4 LT-01109 Vilnius	Fluggäste, Post, Fracht	22.8.2007

RUMÄNIEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
S.C. Jetran Air s.r.l.	77 Nicolae Caramfil Str., sector 1, Bucharest — Romania	Fluggäste, Post, Fracht	10.12.2007

SCHWEDEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Aerosyncro Aviation AB 556597-0919	Parklindsvägen 13 S-531 58 Lidköping	Fluggäste, Post, Fracht	7.9.2007
NEX Time Jet AB 556640-5170	Djupdalsvägen 25 S-192 51 Sollentuna	Fluggäste, Post, Fracht	12.10.2007

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

DEUTSCHLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Mediair GmbH Flugdienst	Haidenburger Str. 2 D-94501 Haidenbach	Fluggäste, Post, Fracht	5.2.2007

ÖSTERREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Avcon Jet AG	Obere Donaustraße 37 A-1020 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	21.11.2007
Pink Aviation Services Luftverkehrsunternehmen	Endresstraße 79/4 A-1238 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	17.1.2008

FRANKREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Aéralp	Aéroport de Grenoble F-38590 Saint-Etienne de Saint Geoirs	Fluggäste, Post, Fracht	18.4.2007
Chamonix Mont Blanc Hélicoptères	130, chemin des morilles F-74400 Chamonix Mont Blanc	Fluggäste, Post, Fracht	2.5.2007
JDP France	20, rue Royale F-75008 Paris	Fluggäste, Post, Fracht	2.7.2007
Yankee Lima Hélicoptères	PK 16 Route Degrad des Cannes F-97354 Remire Montjoly	Fluggäste, Post, Fracht	5.7.2007
Aquit'Air	9, allées Don Helder Camara F-33600 Pessac	Fluggäste, Post, Fracht	1.10.2007
Smart Aviation	6, rue Galilée F-75116 Paris	Fluggäste, Post, Fracht	2.10.2007

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Iroise Aéro Services	Aéroport de Brest-Bretagne F-29490 Guipavas	Fluggäste, Post, Fracht	28.11.2007
Take Air Lines	Zone aviation générale Aéroport de Fort-de-France F-97232 Le Lamentin	Fluggäste, Post, Fracht	3.10.2007
Atlantique Hélicoptère	Aéroport de Nantes-Atlantique F-44340 Bourgueuais	Fluggäste, Post, Fracht	29.10.2007

SPANIEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Canarias Aeronáutica, S.L.	c/ Luis Saavedra Miranda, 26 E-34014 Las Palmas de Gran Canaria	Fluggäste, Post, Fracht	13.12.2007

IRLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Vision Air Limited	Weston Airport, Leixlip Co. Kildare Irland	Fluggäste, Post, Fracht	17.1.2008

LITAUEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
UAB Joanos avialinijos	Laisves av. 13-6 LT-06118 Vilnius	Fluggäste, Post, Fracht	9.11.2007

NIEDERLANDE

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Bikkair B.V.	RTM Airportlaan 55 3045 AP Rotterdam Nederland	Fluggäste, Post, Fracht	21.12.2007

SCHWEDEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Nordways Sweden AB 556383-5932	Box 23 S-230 32 Malmö-Sturup	Fluggäste, Post, Fracht	4.9.2007
Petter Solberg Aviation AB 556252-9544	Box 14 S-685 21 Torsby	Fluggäste, Post, Fracht	1.12.2007
Svensk Flygambulans AB 556061-5949	Säve flygplatsväg 16 S-423 73 Säve	Fluggäste, Post, Fracht	28.11.2007

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

DEUTSCHLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
TRIPLE ALPHA — Luftfahrtgesellschaft mbH	Flughafenstr. 61 D-40474 Düsseldorf	Fluggäste, Post, Fracht	27.8.2007
HELOG Lufttransport KG	Scholssplatz 7 D-91217 Hersbruck	Fluggäste, Post, Fracht	27.8.2007
DaimlerChrysler Aviation GmbH	Epplestr. 225 — HPC 3000 D-70567 Stuttgart	Fluggäste, Post, Fracht	12.4.2007

ÖSTERREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
LTU Flug Lufttransport Unternehmen GmbH	Flughafen (1300 Wien Flughafen) A-2320 Schwechat	Fluggäste, Post, Fracht	30.10.2007
Lauda Air Luftfahrt — GmbH	Flughafen, World Trade Center A-1300 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	16.10.2007

FRANKREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Europe Air Lines	Aérogare d'affaires Aéroport de Montpellier F-34130 Mauguio	Fluggäste, Post, Fracht	8.8.2007
Aéro Services Corporate	Bât H5 — Zone aviation d'affaires Aéroport du Bourget F-93350 Le Bourget	Fluggäste, Post, Fracht	31.12.2007

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

DEUTSCHLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
CityHeli Helicopterdienste GmbH & Co	Am Coloneum 1 D-50829 Köln	Fluggäste, Post, Fracht	4.4.2007
HFD Hubschrauber & Flugzeugdienst GmbH	Flugplatz D-14959 Schönhagen	Fluggäste, Post, Fracht	2.5.2007
Rieker Air Service Flugzeughandel und Charter GmbH	Flughafen Stuttgart General Aviation Terminal, EG 20-21 D-70629 Leinfelden-Echterdingen	Fluggäste, Post, Fracht	14.8.2007

ÖSTERREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Business Express Luftfahrtgesellschaft GmbH	Wielandgasse 14-16/4 A-8010 Graz	Fluggäste, Post, Fracht	18.12.2007
Vienna Jet Bedarfsluftfahrt GmbH	Franz Josefs Kai 13 A-1010 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	19.12.2007
BANNERT AIR Bedarfsflugunternehmen GmbH	Wagramer Straße 56 A-1220 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	5.12.2007
Goldeck — Flug Gesellschaft m.b.H (Fläcge)	Ortenburgerstr.27 A-9800 Spittal an der Drau	Fluggäste, Post, Fracht	9.1.2008
Austrien Airlines AG	Office Park 2 A-1300 Wien-Flughafen	Fluggäste, Post, Fracht	10.9.2007
BFS Business Flight Salzburg Bedarfsflug GesmbH-Fläche	Franz Brötzner-Straße 12 A-5073 Wals-Himmelreich	Fluggäste, Post, Fracht	10.9.2007

FRANKREICH

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Take Air Lines	Zone aviation générale Aéroport de Fort-de-France F-97232 Le Lamentin	Fluggäste, Post, Fracht	3.10.2007
Atlantique Hélicoptère	Aéroport de Nantes-Atlantique F-44340 Bourguenais	Fluggäste, Post, Fracht	29.10.2007

IRLAND

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Vision Air Limited	Weston Airport, Leixlip Co. Kildare Irland	Fluggäste, Post, Fracht	17.1.2008

LITAUEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
UAB Joanos avialinijos	Laisves av. 13-6 LT-06118 Vilnius	Fluggäste, Post, Fracht	9.11.2007

SCHWEDEN

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
HT Helikopter Transport 556363-2313	Box 42 S-740 81 Grillby	Fluggäste, Post, Fracht	31.10.2007
Just Air Scandinavian AB 556601-5458	Österskärsvägen 9 S-184 52 Österskär	Fluggäste, Post, Fracht	7.9.2007
SWT Aero AB 556591-3257	Box 7092 S-170 07 Solna	Fluggäste, Post, Fracht	31.12.2005

Änderung des Namens des Genehmigungsinhabers

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

ÖSTERREICH

Neuer Name	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Pink Aviation Services Luftverkehrsunternehmen	Endresstraße 79/4 A-1238 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	17.1.2008
Majestic Executive Aviation AG	Landstraßer Hauptstraße 140 A-1030 Wien	Fluggäste, Post, Fracht	23.1.2008

Mit Anmerkungen versehene Übersicht über die geregelten Märkte und einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der entsprechenden Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG des Rates)

(2008/C 57/11)

Nach Artikel 47 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) sind alle Mitgliedstaaten befugt, den auf ihrem Gebiet errichteten Märkten, die ihren Vorschriften entsprechen, den Status des „geregelten Marktes“ zu verleihen.

Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG definiert einen „geregelten Markt“ wie folgt: „Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen des Titels III der Richtlinie 2004/39/EG funktioniert.“

Nach Artikel 47 der Richtlinie 2004/39/EG muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten geregelten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln. Die Kommission ist nach diesem Artikel (Artikel 47 der Richtlinie 2004/39/EG) dazu verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Das beigefügte Verzeichnis wurde aufgrund der genannten Vorschrift erstellt.

Es enthält die Bezeichnung der einzelnen Märkte, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als der Definition des „geregelten Marktes“ entsprechend anerkannt sind. Darüber hinaus enthält es Angaben zum Verwaltungsorgan dieser Märkte und zu der für Erlass oder Genehmigung der Marktvorschriften zuständigen Behörde.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen als im Rahmen der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie 93/22/EWG des Rates. Artikel 47 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente fordert von der Europäischen Kommission ebenfalls die Veröffentlichung des Verzeichnisses der geregelten Märkte auf ihrer Website sowie ihre regelmäßige Aktualisierung.

Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im *Amtsblatt* eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen: (http://ec.europa.eu/internal_market/securities/isd/mifid_de.htm). Dieses Verzeichnis wird auf der Grundlage der von den nationalen Behörden übermittelten Informationen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Diese Behörden werden aufgefordert, die Kommission auch weiterhin über etwaige Zusätze oder Streichungen aus dem Verzeichnis der geregelten Märkte ihres Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten.

Land	Bezeichnung des geregelten Markts	Betreiber	Für Genehmigung und Beaufsichtigung des Marktes zuständige Behörde
Österreich	1. Amtlicher Handel 2. Geregelter Freiverkehr (geregelter Sekundärmarkt)	Wiener Börse AG (1-2)	Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA — Financial Markets Authority)
Belgien	1. Bourse de valeurs mobilières de Bruxelles (Euronext Brussels): — Le marché „Euronext Brussels“ — Le Marché des Instruments dérivés 2. Le Marché hors bourse des obligations linéaires, des titres scindés et des certificats de trésorerie	1. Euronext Brussels SA 2. Fonds des rentes	1. Finanzministerium nach Stellungnahme der „Commission Bancaire, Financière et des Assurances“ (CBFA) (Bank-, Finanz- und Versicherungskommission) Marktaufsichtsbehörde: CBFA 2. Gesetzgeber (Art. 144, Paragraph 2 des Gesetzes vom 2.8.2002) Marktaufsichtsbehörde: Rentenfonds-ausschuss im Auftrag der CBFA

Land	Bezeichnung des geregelten Markts	Betreiber	Für Genehmigung und Beaufsichtigung des Marktes zuständige Behörde
Bulgarien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Официален пазар (amtlicher Markt) 2. Неофициален пазар (nichtamtlicher Markt) 	Българска Фондова Борса — София АД (Bulgarische Börse — Sofia JSCo)	Комисия за финансов надзор (Finanzaufsichtskommission)
Zypern	Wertpapierbörse Zypern	Cyprus Stock Exchange	Zypriotische Wertpapier- und Börsenaufsichtskommission
Tschechische Republik	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptmarkt (Hlavní trh) 2. Sekundärmarkt (Vedlejší trh) 3. Freier Markt (Volný trh) 4. RM SYSTEM — Reguliertes Marktsystem — Amtlicher Markt 	<ol style="list-style-type: none"> 1.-3. Prager Börse (Burza cenných papírů Praha, a. s.) 4. RM SYSTEM a. s. — Betreiber des geregelten Markts 	Tschechische Nationalbank
Dänemark	<ol style="list-style-type: none"> 1. Københavns Fondsbørs — Aktienmarkt — Rentenmarkt — Derivatemarkt 2. Dansk Autoriseret Markedsplads A/S (Dänischer geregelter Markt GmbH (DAMP)) (geregelter Markt = geregelter Handel mit Wertpapieren, die zum Handel zugelassen, aber nicht an der Börse notiert sind) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kopenhagener Börse GmbH 2. Danish Authorised Market Place Ltd (DAMP) 	Finanstilsynet (Dänische Finanzaufsichtsbehörde)
Estland	<ol style="list-style-type: none"> 1. Väärtpaperibörs (Wertpapierbörse) — Põhinimekiri (Hauptmarkt) — Investorinimekiri (Anlegermarkt) — Völakirjade nimekiri (Markt für Schuldinstrumente) — Fondiosakute nimekiri (Markt für Fondsanteile) 2. Reguleeritud turg (Geregelter Markt) — Vabaturg (Freier Markt) 	AS Tallinna Börs (Tallinner Börse)	Finantsinspektsioon (Estnische Finanzaufsichtsbehörde)
Finnland	<p>Arvopaperipörssi (Wertpapierbörse)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Pörssilista (Amtliche Notierung) — Pre-lista ja Muut arvopaperit -lista (Vorabnotierung und sonstige Wertpapiernotierung) 	OMX Nordic Exchange Helsinki Oy (OMX Nordic Exchange Helsinki Ltd)	<p>Genehmigung: Finanzministerium</p> <p>Beaufsichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Genehmigung der Vorschriften: Finanzministerium — Überwachung der Einhaltung: Rahoitustarkastus/Rahoitustarkastus/Finnische Finanzaufsichtsbehörde

Land	Bezeichnung des geregelten Markts	Betreiber	Für Genehmigung und Beaufsichtigung des Marktes zuständige Behörde
Frankreich	<ol style="list-style-type: none"> 1. Euronext Paris 2. MATIF 3. MONEP 	Euronext Paris (1-3)	<p>Vorschlag der Finanzmarktbehörde (Autorité des marchés financiers — AMF)</p> <p>Genehmigung durch den Wirtschaftsminister (siehe Artikel L.421-1 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs („code monétaire et financier“))</p>
Deutschland	<ol style="list-style-type: none"> 1. Börse Berlin-Bremen (Amtlicher Handel, Geregelter Markt) 2. Düsseldorfer Börse (Amtlicher Handel, Geregelter Markt) 3. Frankfurter Wertpapierbörse (Amtlicher Markt, Geregelter Markt) 4. Eurex Deutschland 5. Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg (Amtlicher Markt, Geregelter Markt, Startup Market) 6. Niedersächsische Börse zu Hannover (Amtlicher Markt, Geregelter Markt) 7. Börse München (Amtlicher Markt, Geregelter Markt) 8. Baden-Württembergische Wertpapierbörse (Amtlicher Markt, Geregelter Markt) 9. Risk Management Exchange (Risikomanagementbörse) Hannover (Geregelter Markt) 10. European Energy Exchange (Europäische Energiebörse) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Börse Berlin AG 2. Börse Düsseldorf AG 3. Deutsche Börse AG 4. Eurex Frankfurt AG 5. BöAG Börsen AG 6. BöAG Börsen AG 7. Bayerische Börse AG 8. Börse-Stuttgart AG 9. RMX Hannover 10. European Energy Exchange AG, Leipzig 	<p>Börsenaufsichtsbehörden der Länder und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Länderbehörden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Berlin 2. Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 3. & 4. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden 5. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Arbeit 6. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hannover 7. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, München 8. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 9. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hannover 10. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden
Griechenland	<ol style="list-style-type: none"> 1. Börse Athen — Wertpapiermarkt — Derivatemarkt 2. Elektronischer Sekundärwertpapiermarkt (HDAT-Schuldtitelmarkt) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Athens Exchange 2. Bank of Greece 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Griechische Kapitalmarktkommission („Hellenic Capital Market Commission“/HCMC) 2. Griechische Kapitalmarktkommission („Hellenic Capital Market Commission“/HCMC)
Ungarn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Budapesti Értéktőzsde Zrt. (Wertpapierbörse Budapest) — Részvényszekció (Aktienmarkt) — Hitelpapír Szekció (Markt für Schuldtitel) — Származékos Szekció (Markt für Derivate) — Áru szekció (Markt für den Warenhandel) 	Budapesti Értéktőzsde Zrt. (Wertpapierbörse Budapest)	Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (Ungarische Finanzaufsichtsbehörde)

Land	Bezeichnung des geregelten Markts	Betreiber	Für Genehmigung und Beaufsichtigung des Marktes zuständige Behörde
Irland	Hauptmarkt der Wertpapierbörse Irlands	Irish Stock Exchange Ltd	Die irische Finanzdienstleistungs-Regulierungsbehörde („Financial Regulator“) genehmigt die „geregelten Märkte“ und überprüft und genehmigt die Regeln für einzelne Geschäfte, die vom Betreiber des geregelten Marktes ausgearbeitet werden (davon ausgenommen sind die Voraussetzungen für die Notierung).
Italien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Elektronische Börse (MTA) 2. MTAX Markt 3. Expandi Markt 4. „Electronic bond“-Markt (MOT); 5. Elektronischer Markt für offene Fonds und ETC (ETF-Plus) 6. Elektronischer Markt für verbriefte Derivate (SeDeX) 7. Italienischer Derivatemarkt für den Handel mit Finanzinstrumenten, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben f und i des konsolidierten Finanzgesetzes (IDEM) genannt werden 8. Großkundenmarkt für italienische und ausländische Staatstitel (MTS) 9. Großkundenmarkt für Nichtstaatsanleihen und — wertpapiere, die von internationalen Organisationen mit staatlicher Beteiligung ausgegeben werden (MTS Corporate) 10. Großkunden-Online-Handel mit Staatsanleihen (BondVision) 11. TLX Markt 	<ol style="list-style-type: none"> 1.-7. Borsa Italiana SpA 8.-10. Società per il Mercato dei Titoli di Stato — MTS SpA 11. TLX SpA 	<p>Die CONSOB erteilt Gesellschaften, die Märkte betreiben, die Zulassung und genehmigt ihre Satzungen und Statuten</p> <p>Betreibergesellschaften von Großkundenmärkten für Staatspapiere werden vom Wirtschafts- und Finanzministerium nach Stellungnahme von CONSOB und der Banca d'Italia zugelassen</p>
Lettland	<p>Rigaer Börse</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hauptmarkt — Schuldtitelmarkt — Sekundärmarkt — Fondsmarkt 	JSC Rigas Fondu Birza	Finanz- und Kapitalmarktkommission
Litauen	<p>Wilnaer Börse:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hauptmarkt der Wilnaer Börse — Sekundärmarkt der Wilnaer Börse — Schuldtitelmarkt der Wilnaer Börse 	Vilnius Stock Exchange	Litauische Wertpapierkommission
Luxemburg	Wertpapierbörse Luxemburgs	Société de la Bourse de Luxembourg SA	Kommission für die Beaufsichtigung des Finanzsektors
Malta	Maltesische Wertpapierbörse	Malta Stock Exchange	Maltesische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen („Malta Financial Services Authority“)

Land	Bezeichnung des geregelten Markts	Betreiber	Für Genehmigung und Beaufsichtigung des Marktes zuständige Behörde
Niederlande	1. a) Euronext Amsterdam Cash-Markt: — Euronext Amsterdam b) Euronext Amsterdam Derivate-Markt 2. Endex 3. MTS Amsterdam	1. NYSE Euronext (International) BV, NYSE Euronext (Holding) BV, Euro- next NV, Euronext (Holdings) NV und Euronext Amsterdam NV 2. ENDEX European Energy Derivatives Exchange NV 3. MTS Amsterdam NV	Zulassung durch das Finanzministerium nach Stellungnahme der Niederländischen Behörde für Finanzmärkte Beaufsichtigung durch die Niederländische Behörde für Finanzmärkte und das Niederländische Finanzministerium
Polen	1. Rynek podstawowy (Hauptmarkt) 2. Rynek równoległy (Parallelmarkt) 3. Rynek Papierów Wartościowych CeTO (regulowany rynek pozagieldowy) (CeTO-Wertpapiermarkt — geregelter außerbörslicher Markt)	1. und 2. Giełda Papierów Wartościowych w Warszawie (Warschauer Wertpapierbörse) 3. MTS-CeTO S.A.	Komisja Nadzoru Finansowego (Finanzaufsichtskommission)
Portugal	1. Eurolist von Euronext Lissabon (Amtlicher Markt) 2. Mercado de Futuros e Opções (Termin- und Optionsmarkt) 3. MEDIP — Mercado Especial de Dívida Pública (Sondermarkt für Staatstitel)	Märkte 1 und 2: Euronext Lisbon — Sociedade Gestora de Mercados Regulamentados, S.A. Markt 3: MTS Portugal — Sociedade Gestora do Mercado Especial de Dívida Pública, SGMR, S.A.	Finanzministerium genehmigt Märkte auf Vorschlag der Comissão do Mercado de Valores Mobiliários (CMVM, verantwortlich für die Marktregulierung und -beaufsichtigung)
Rumänien	1. Piața reglementată (Geregelter Spot-Markt — BVB) 2. Piața reglementată la termen (Geregelter Derivatemarkt — BVB) 3. Piața reglementată — (Geregelter Derivatemarkt — BMFMS)	1. und 2. S.C. Bursa de Valori București S.A. (Bucharest Stock Exchange S.A.) 3. S.C. Bursa Monetară-Financiară și de Mărfuri S.A. Sibiu (Monetary — Financial and Commodities Exchange S.A. Sibiu)	Comisia Națională a Valorilor Mobiliare (Rumänische Nationale Wertpapierkommission) Comisia Națională a Valorilor Mobiliare (Rumänische Nationale Wertpapierkommission)
Slowakische Republik	1. Markt der börsennotierten Wertpapiere — Hauptmarkt — Parallelmarkt — Neuer Markt 2. Regulierter freier Markt	Bratislava Stock Exchange	Slowakische Nationalbank

Land	Bezeichnung des geregelten Markts	Betreiber	Für Genehmigung und Beaufsichtigung des Marktes zuständige Behörde
Slowenien	1. Borzni trg (Amtlicher Markt) 2. Prosti trg (Geregelter Freiverkehr)	Börse von Ljubljana (Ljubljanska borza)	Wertpapiermarktbehörde (Agencija za trg vrednostnih papirjev)
Spanien	A. Wertpapierbörsen („Bolsas de Valores“, allesamt bestehend aus den drei Segmenten Primär-, Sekundär- und Neuer Markt) 1. Bolsa de Valores de Barcelona; 2. Bolsa de Valores de Bilbao; 3. Bolsa de Valores de Madrid; 4. Bolsa de valores de Valencia B. Amtliche Märkte für Finanzderivate („Mercados oficiales de Productos Financieros Derivados“): 1. MEFF Renta Fija; 2. MEFF Renta Variable C. MFAO-Markt für Futures auf Olivenöl („Mercado MFAO de Futuros del Aceite de Oliva“) D. AIAF-Bondmarkt („AIAF Mercado de Renta Fija“) E. „Mercados de Deuda Pública en Anotaciones“	A1. Sociedad Rectora de la Bolsa de Valores de Barcelona S.A. A2. Soc. Rectora de la Bolsa de Valores de Bilbao S.A. A3. Soc. Rectora de la Bolsa de Valores de Madrid S.A. A4. Soc. Rectora de la Bolsa de Valores de Valencia. S.A. B1. Soc. Rectora de Productos Financieros Derivados de RENTA Fija S.A. B2. Soc. Rectora de Productos Financieros Derivados de Renta Variable S.A. C. (MFAO) Sociedad rectora del Mercado de Futuros del Aceite de Oliva, S.A. D. AIAF Mercado de Renta Fija E. Banco de España	CNMV (Comisión Nacional del Mercado de Valores) („Nationale Wertpapiermarktmission“) Für den Staatstitelmarkt ist die Banco de España zuständig
Schweden	1. OMX Nordic Exchange Stockholm — Aktienmarkt — Rentenmarkt — Derivatemarkt 2. Nordic Growth Market — Aktienmarkt — Rentenmarkt — Derivatemarkt	1. OMX Nordic Exchange Stockholm AB 2. Nordic Growth Market NGM AB	Finansinspektionen (Finanzaufsichtsbehörde)
Vereinigtes Königreich	1. EDX 2. PLUS-listed Market 3. Virt-x Exchange Limited 4. The London International Financial Futures and Options Exchanges (LIFFE) 5. The London Metal Exchange (Londoner Metallbörse) 6. ICE Futures Europe 7. London Stock Exchange — Regulated Market (Geregelter Markt)	1. EDX London Limited 2. PLUS Markets plc 3. Virt-x Exchange Limited 4. LIFFE Administration and Management 5. The London Metal Exchange (Londoner Metallbörse) 6. ICE Futures Europe 7. London Stock Exchange plc	1.-7. Finanzaufsichtsbehörde („Financial Services Authority“)

Land	Bezeichnung des geregelten Markts	Betreiber	Für Genehmigung und Beaufsichtigung des Marktes zuständige Behörde
Island	1. OMX Nordic Exchange á Íslandi (Geregelter Markt) 2. (First North (multilaterale Handelsfazilität))	1. OMX Nordic Exchange 2. (OMX Nordic Exchange)	Fjármálaeftirlitið (Finanzaufsichtsbehörde)
Norwegen	1. Oslo Stock Exchange (amtlicher Markt) — Aktienmarkt — Derivatemarkt (Finanzderivate) — Rentenmarkt 2. Oslo Axess — Aktienmarkt — Rentenmarkt 3. Nord Pool (amtlicher Markt) — Derivatemarkt (Warenderivate) 4. Imarex — Derivatemarkt (Warenderivate) 5. Fish Pool — Derivatemarkt (Warenderivate) 6. Fishex — Derivatemarkt (Warenderivate)	1. Oslo Børs ASA 2. Oslo Børs ASA 3. Nord Pool ASA 4. Imarex ASA 5. Fish Pool ASA 6. Fishex ASA	Kredittilsynet (Finanzaufsichtsbehörde Norwegens)

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

CEDEFOP

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GP/RPA/ReferNet-FPA/002/08**ReferNet — Europäisches Fachwissens- und Referenznetzwerk im Bereich der Berufsbildung**

(2008/C 57/12)

1. Ziele und Beschreibung

Das Europäische Fachwissens- und Referenznetzwerk im Bereich der Berufsbildung (ReferNet) umfasst je ein nationales Konsortium in jedem Mitgliedstaat sowie in Island und Norwegen, das sich aus Organisationen zusammensetzt, die die dortigen Einrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung repräsentativ vertreten. Jedes Konsortium wird von einem nationalen Koordinator geleitet.

Zur Erleichterung dieser Tätigkeiten wendet sich diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an nationale Konsortien oder Schlüsselorganisationen, die im Bereich der Berufsbildung tätig sind. Für jedes teilnehmende Land ist ein Begünstigter auszuwählen. Das nationale Konsortium wird bei der Wahrnehmung und Validierung der Tätigkeiten mit dem nationalen Vertreter von ReferNet und dem Cedefop zusammenarbeiten.

Das übergeordnete Ziel dieser Aufforderung besteht in der Auswahl eines erfolgreichen Bewerbers und dem Abschluss eines Partnerschaftsrahmenvertrags mit einer Laufzeit von drei Jahren mit dem jeweils ausgewählten Antragsteller (Organisation oder Konsortium) in jedem förderfähigen Land und der Gründung eines repräsentativen nationalen Konsortiums der Schlüsselorganisationen im Bereich der Berufsbildung, um das Cedefop zu unterstützen und die Aktivitäten, die jedes Jahr in einem Jahresaktionsplan vereinbart worden sind, gemeinsam mit den Konsortienpartnern durchzuführen.

Die in den einzelnen Konsortienaktionsplänen aufgeführten Aktivitäten sind entsprechend den unter „Umfang der Aktivitäten“ aufgelisteten Aktivitäten auszuwählen. Obwohl der Konsortiumsleiter den Nachweis zu erbringen hat, dass das Konsortium über die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung aller aufgeführten Aktivitäten verfügt, ist das Konsortium nicht verpflichtet, in jedem Jahr sämtliche benannte Aktivitäten durchzuführen.

Die Aktivitäten, die das Konsortium in jedem Jahr durchführt, werden im Rahmen einer speziellen Finanzhilfvereinbarung finanziert, die jährlich geschlossen wird. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Ländergröße und den durchgeführten Aktivitäten (Umfang der Aktivitäten).

2. Haushaltsmittel und Projektlaufzeit

Die voraussichtlich für die Laufzeit der Partnerschaftsrahmenverträge verfügbaren Mittel belaufen sich, vorbehaltlich der Entscheidungen der Haushaltsbehörde, für alle teilnehmenden Länder (EU-27, NO und IS) auf **4 000 000 EUR**.

Die jährlich verfügbaren Gesamtmittel (etwa 1 Mio. EUR) werden allen teilnehmenden Ländern auf der Grundlage ihrer Bevölkerungszahl in drei Gruppen unterteilt zugewiesen:

Ländergruppe 1: Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowenien und Island.

Ländergruppe 2: Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Griechenland, Ungarn, Irland, Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Schweden und Norwegen.

Ländergruppe 3: Frankreich, Deutschland, Italien, Polen, Spanien, Vereinigtes Königreich.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist ein finanzieller Beitrag zu den Kosten, die der Begünstigte (und/oder der Mitbegünstigte) zu tragen hat. Diese müssen durch einen eigenen finanziellen Beitrag und/oder lokale, regionale, nationale und/oder private Zuschüsse ergänzt werden. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt höchstens 70 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Das Cedefop behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel auszuschütten.

3. Förderfähigkeitskriterien

Es werden nur Anträge evaluiert, die den Förderfähigkeitskriterien entsprechen.

3.1. Förderfähige Organisationen

Um als förderfähig zu gelten, muss der Antragsteller (als Leiter des nationalen Konsortiums):

- eine öffentliche oder private Einrichtung mit eigener Rechtsform und Rechtspersönlichkeit darstellen (folglich dürfen natürliche Personen bzw. Einzelpersonen keinen Antrag stellen),
- ein nationales Konsortium leiten, dessen Zusammensetzung die Vielfalt der Interessenvertreter innerhalb des betreffenden Landes repräsentiert,
- in der Lage sein, alle im Rahmen des in Abschnitt 3 des Volltexts der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beschriebenen Tätigkeiten wahrzunehmen (Erfassung und Auswertung von Informationen, Forschung, Dokumentation und Pflege von Datenbanken, Verbreitung und Förderung).

3.2. Förderfähige Länder

Anträge folgender Länder sind förderfähig:

- Luxemburg, Malta, Rumänien und Norwegen.

Einrichtungen, die ihren Sitz in Staaten haben, die nicht zu den vorstehend genannten Ländern gehören, sind nicht förderfähig.

3.3. Förderfähige Vorschläge

Die Frist zur Einreichung von Anträgen sowie sämtliche im Volltext der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten formalen Förderfähigkeitskriterien sind einzuhalten.

Das Cedefop behält sich das Recht vor, bei Fristablauf noch unvollständige Vorschläge nicht zu berücksichtigen. Zudem behält es sich vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für eine endgültige Entscheidung zur Bewilligung der Finanzhilfe benötigt werden.

4. Frist für die Einreichung von Anträgen

Anträge zum Partnerschaftsrahmenvertrag sind bis **spätestens 21. April 2008** einzureichen.

5. Weitere Informationen

Ausführliche Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, das Antragsformular und seine Anhänge finden sich auf der Website des Cedefop unter folgender Adresse:

<http://www.cedefop.europa.eu/index.asp?section=3>

Die Anträge müssen den Vorgaben im Volltext der Aufforderung entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen offiziellen Formularen eingereicht werden.

Die Evaluierung der Vorschläge erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Alle förderfähigen Anträge werden von einem Ausschuss auf der Grundlage der quantitativen und qualitativen Zuteilungskriterien bewertet, die im Volltext der Aufforderung festgelegt sind. Darüber hinaus wird eine Aufforderung an externe Sachverständige gerichtet werden, sich an dem Evaluierungsverfahren zu beteiligen.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.4874 — IteMa/BarcoVision)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 57/13)

1. Am 20. Februar 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 und infolge einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen IteMa Holding SpA („IteMa“, Italien), das gemeinsam von der Miro Radici group und der Radici group kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Gebrüder Loepfe AG („BarcoVision“, Schweiz) durch: Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IteMa: Herstellung und Vertrieb von industriellen Textilmaschinen,
- BarcoVision: Herstellung und Vertrieb von Sensoren, Kontrollsystemen und computergestützten Produktionsmanagement für die Textilindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4874 — IteMa/BarcoVision, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5, ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11, ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14)

(2008/C 57/14)

Die Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) beruht auf den Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes.

Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht. Außerdem wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit gestellt.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

— Potvrzení o přechodném pobytu na území

Ersetzung der in ABl. C 247 vom 13.10.2006 veröffentlichten Liste

(Bescheinigung des vorübergehenden Aufenthalts, Faltdokument — wird seit 27. April 2006 für Bürger aus der EU/dem EWR/der Schweiz ausgestellt)

Aufenthaltstitel:

— Povolení k pobytu

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1030/2002:

— Povolení k pobytu

(Aufenthaltstitel, Aufkleber im Reisedokument — wurde vom 15. März 2003 bis 30. April 2004 für niedergelassene Drittstaatsangehörige ausgestellt)

(Aufenthaltstitel, Aufkleber im einheitlichen Format im Reisedokument — wird seit 1. Mai 2004 für Drittstaatsangehörige für den unbefristeten oder langfristigen Aufenthalt ausgestellt (Zweck des Aufenthalts ist auf dem Aufkleber angegeben))

— Průkaz o povolení k pobytu pro cizince

(Aufenthaltstitel, grünes Heft — wurde von 1996 bis 1. Mai 2004 für niedergelassene Drittstaatsangehörige, vom 1. Mai 2004 bis 27. April 2006 für Staatsangehörige von EWR-Ländern/der Schweiz und ihre Familienangehörigen für den unbefristeten oder befristeten Aufenthalt ausgestellt; wird für Staatsangehörige der Schweiz für den unbefristeten Aufenthalt ausgestellt)

Sonstige:

— Průkaz o pobytu rodinného příslušníka občana Evropské unie

— Průkaz o povolení k pobytu pro cizince

(Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Bürgers der Europäischen Union — wird für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, für einen vorläufigen Aufenthalt ausgestellt)

(Aufenthaltstitel, grünes Heft — wird seit dem Beitritt der Tschechischen Republik zum Schengen-Raum für Staatsangehörige von EWR-Ländern/der Schweiz ausgestellt)

— Průkaz o povolení k trvalému pobytu

— Průkaz povolení k pobytu azylanta

(Niederlassungskarte, grünes Heft — wird seit 27. April 2006 für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern oder Bürgern von EWR-Ländern/der Schweiz sind, ausgestellt (bis 21. Dezember 2007))

(Aufenthaltstitel für Asylberechtigte, graues Heft — wird für Asylberechtigte ausgestellt)

— Průkaz oprávnění k pobytu osoby požívající doplňkové ochrany

(Aufenthaltstitel für Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wird, gelbes Heft — wird für Subsidiärschutzberechtigte ausgestellt)

Andere Dokumente:

— Cestovní doklad Úmluva z 28. července 1951

(Reisedokument für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 — ausgestellt seit 1. Januar 1995 (seit 1. September 2006 als e-Pass))

— Cizinecký pas

(Fremdenpass — wenn für Staatenlose ausgestellt (auf den Innenseiten amtlicher Stempel mit den Worten „Úmluva z 28. září 1954/Convention of 28 September 1954“) — ausgestellt seit 17. Oktober 2004 (seit 1. September 2006 als e-Pass))

— Seznam cestujících na školní výlet v rámci Evropské unie

(Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union, Papierdokument, seit 1. April 2006 ausgestellt)

Vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Dokumente

Diplomatické identifikační průkazy s označením

(Diplomatenausweise mit nachstehenden Codes)

— D — pro členy diplomatického personálu diplomatických misí

(D — diplomatisches Personal diplomatischer Missionen)

— K — pro konzulární úředníky konzulárních úřadů

(K — Konsularbeamte von Konsulaten)

— MO/D — pro úředníky mezinárodních vládních organizací, kteří požívají diplomatických výsad a imunit ve stejném rozsahu jako diplomatičtí zástupci.

(MO/D — Bedienstete internationaler Regierungsorganisationen, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags oder innerstaatlicher Bestimmungen die gleichen Vorrechte und Immunitäten genießen wie das diplomatische Personal diplomatischer Missionen)

Identifikační průkazy s označením

(Ausweis mit nachfolgenden Codes)

— ATP — pro členy administrativního a technického personálu diplomatických misí

(ATP — Verwaltungs- und technisches Personal diplomatischer Missionen)

— KZ — pro konzulární zaměstnance konzulárních úřadů

(KZ — Konsularangestellte von Konsulaten)

— MO/ATP — pro úředníky mezinárodních vládních organizací, kteří požívají diplomatických výsad a imunit ve stejném rozsahu jako členové administrativního a technického personálu diplomatické mise

(MO/ATP — Bedienstete internationaler Regierungsorganisationen, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags oder innerstaatlicher Bestimmungen die gleichen Vorrechte und Immunitäten genießen wie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Missionen)

— MO — pro úředníky mezinárodních vládních organizací, kteří požívají výsad a imunit podle příslušné mezinárodní smlouvy

(MO — Bedienstete internationaler Regierungsorganisationen, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge Vorrechte und Immunitäten genießen)

— SP, resp. SP/K — pro členy služebního personálu diplomatické mise, resp. konzulárního úřadu

(SP oder SP/K — Dienstpersonal diplomatischer Missionen oder von Konsulaten)

— SSO, resp. SSO/K — pro soukromé služebné osoby členů personálu diplomatické mise, resp. konzulárního úřadu.

(SSO oder SSO/K — private Hausangestellte von Angehörigen diplomatischer Missionen oder von Konsulaten)

FRANKREICH

Ersetzung der in ABl. C 153 vom 6.7.2007 veröffentlichten Listen

1. Volljährige Drittstaatsangehörige müssen im Besitz folgender Dokumente sein:

— Carte de séjour temporaire comportant une mention particulière qui varie selon le motif du séjour autorisé

(Befristete Aufenthaltskarte mit einem besonderen Vermerk je nach Grund des erlaubten Aufenthaltes)

— Carte de séjour portant la mention „compétences et talents“

(Aufenthaltskarte mit dem Vermerk „Fachkenntnisse und Fähigkeiten“)

— Carte de séjour portant la mention „retraité“

(Aufenthaltskarte mit dem Vermerk „Rentner“)

— Carte de résident

(Aufenthaltskarte)

- Carte de résident portant la mention „résident de longue durée-CE“
(Aufenthaltskarte mit dem Vermerk „langfristig EG-Aufenthaltsberechtigter“)
 - Carte de résident délivrée aux ressortissants andorrans
(Aufenthaltskarte für andorranische Staatsbürger)
 - Certificat de résidence d'Algérie portant une mention particulière qui varie selon le motif du séjour autorisé
(Aufenthaltsbescheinigung für Algerier mit einem besonderen Vermerk je nach Grund des erlaubten Aufenthalts)
 - Carte de résidence d'Algérie portant la mention „retraité“
(Aufenthaltskarte für Algerier mit dem Vermerk „Rentner“)
 - Carte de séjour délivrée aux citoyens de l'Union européenne, aux ressortissants des Etats parties à L'Espace économique européenne et aux ressortissants suisses ainsi qu'aux membres de leur famille
(les membres de la famille peuvent être ressortissants de pays tiers)
(Aufenthaltskarte für EU-Bürger, Staatsangehörige eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums/der Schweiz und für deren Familienangehörige.
Familienangehörige können auch Drittstaatsangehörige sein)
 - Autorisation provisoire de séjour portant la mention „Volontariat associatif“
(Befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Freiwilliger sozialer Dienst“)
 - Autorisation provisoire de séjour portant la mention „Etudiant en recherche d'emploi“
(Befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Stellensuchender Student“)
 - Autorisation provisoire de séjour portant la mention „Parent accompagnant“
(Befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Begleitender Elternteil“)
 - Autorisation provisoire de séjour portant la mention „Bénéficiaire de la protection temporaire“
(Befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Unter vorübergehenden Schutz gestellte Person“)
Aufenthaltstitel, die bis 31. Dezember 2006 mit einer Gültigkeit von höchstens einem Jahr ausgestellt wurden, können die Form eines in den Pass eingeklebten Aufklebers haben.
Auch können sämtliche Aufenthaltstitel mit beliebiger Gültigkeit, die seit dem 13. Mai 2002 ausgestellt worden sind, die Form einer mit Kunststoff überzogenen Karte nach dem einheitlichen europäischen Muster haben.
Die Herstellung der Kunststoff-Aufenthaltstitel nach französischem Muster wurde am 12. Mai 2002 eingestellt, aber solche Karten sind noch immer (bis 12. Mai 2012) im Umlauf.
 - Cartes officielles valant de titre de séjour, délivrées par le Ministère des Affaires Etrangères
(Vom Außenministerium ausgestellte offizielle Ausweiskarten, die als Aufenthaltstitel gelten)
- a) Titres de séjours spéciaux
(Besondere Aufenthaltstitel)
- Titre de séjour spécial portant la mention CMD/A délivrée aux Chefs de Mission diplomatique
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „CMD/A“, der für Leiter diplomatischer Missionen ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention CMD/M délivrée aux Chefs de Mission d'Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „CMD/M“, der für Leiter einer Mission bei einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention CMD/D délivrée aux Chefs d'une délégation permanente auprès d'une Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „CMD/D“, der für Leiter einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention CD/A délivrée aux agents du Corps Diplomatique
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „CD/A“, der für die Bediensteten des Corps Diplomatique ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention CD/M délivrée aux Hauts Fonctionnaires d'une organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „CD/M“, der für Hohe Beamten einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention CD/D délivrée aux assimilés diplomatiques membres d'une délégation permanente auprès d'une Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „CD/D“, der für Diplomaten gleichgestellte Bedienstete einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention CC/C délivrée aux Fonctionnaires Consulaires
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „CC/C“, der für Konsularbeamten ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention AT/A délivrée au personnel Administratif ou Technique d'une Ambassade
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „AT/A“, der für Verwaltungs- und technisches Personal einer Botschaft ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention AT/C délivrée au personnel Administratif ou Technique d'un Consulat
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „AT/C“, der für Verwaltungs- und technisches Personal einer konsularischen Vertretung ausgestellt wird)

- Titre de séjour spécial portant la mention AT/M délivrée au personnel Administratif ou Technique d'une Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „AT/M“, der für Verwaltungs- und technisches Personal einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention AT/D délivrée au personnel Administratif ou Technique d'une Délégation auprès d'une Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „AT/D“, der für Verwaltungs- und technisches Personal einer Vertretung bei einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention SE/A délivrée au personnel de Service d'une Ambassade
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „SE/A“, der für Dienstpersonal einer Botschaft ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention SE/C délivrée au personnel de Service d'un Consulat
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „SE/C“, der für Dienstpersonal eines Konsulats ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention SE/M délivrée au personnel de Service d'une Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „SE/M“, der für Dienstpersonal einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention SE/D délivrée au personnel de Service d'une Délégation auprès d'une Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „SE/D“, der für Dienstpersonal einer Vertretung bei einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention PP/A délivrée au Personnel Privé d'un diplomate
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „PP/A“, der für Privatpersonal eines Diplomaten ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention PP/C délivrée au Personnel Privé d'un Fonctionnaire consulaire
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „PP/C“, der für Privatpersonal eines Konsularbeamten ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention PP/M délivrée au Personnel Privé d'un membre d'une Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „PP/M“, der für Privatpersonal eines Mitarbeiters einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention PP/D délivrée au Personnel Privé d'un membre d'une Délégation permanente auprès d'une Organisation Internationale
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „PP/D“, der für Privatpersonal eines Angehörigen einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention EM/A délivrée aux Enseignants ou Militaires à statut spécial attachés auprès d'une Ambassade
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „EM/A“, der für in einer Botschaft tätige Lehrer oder Militärattachés mit Sonderstatus ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention EM/C délivrée aux Enseignants ou Militaires à statut spécial attachés auprès d'un Consulat
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „EM/C“, der für in einem Konsulat tätige Lehrer oder Militärattachés mit Sonderstatus ausgestellt wird)
 - Titre de séjour spécial portant la mention EF/M délivrée aux Fonctionnaires internationaux domiciliés à l'étranger
(Besonderer Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „EF/M“, der für internationale Beamte mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt wird)
- b) Monegassische Aufenthaltstitel
- la carte de séjour de résident temporaire de Monaco (befristeter Aufenthaltstitel)
 - la carte de séjour de résident ordinaire de Monaco (gewöhnlicher Aufenthaltstitel)
 - la carte de séjour de résident privilégié de Monaco (Aufenthaltstitel für bevorrechtigte Personen)
 - la carte de séjour de conjoint de ressortissant monégasque (Aufenthaltstitel für den Ehepartner eines monegassischen Staatsangehörigen)
2. Minderjährige Drittstaatsangehörige müssen im Besitz folgender Dokumente sein:
- Document de circulation pour étrangers mineurs (Reisedokument für minderjährige Drittstaatsangehörige)
 - Titre d'identité républicain (Ausweis der Französischen Republik)
 - Visa de retour (sans condition de nationalité et sans présentation du titre de séjour, auquel ne sont pas soumis les enfants mineurs)
(Rückreisevisa; bei Minderjährigen bestehen keine Staatsangehörigkeitsauflagen, und Aufenthaltstitel müssen nicht vorgelegt werden)

- Passeport diplomatique/de service/ordinaire des enfants mineurs des titulaires d'une carte spéciale du Ministère des Affaires étrangères revêtu d'un visa de circulation
- (Diplomaten-, Dienst- oder gewöhnlicher Pass mit Visum, ausgestellt für die minderjährigen Kinder von Inhabern eines Sonderausweises des Außenministeriums)
3. Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union
- Hinweis 1:*
- Es sei darauf hingewiesen, dass die Empfangsbescheinigung für den ersten Antrag auf einen Aufenthaltstitel nicht zur visumfreien Einreise berechtigt. Hingegen berechtigt die Empfangsbescheinigung für den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels oder Änderung desselben zur Einreise, wenn sie mit dem alten Titel vorgelegt wird.
- Hinweis 2:*
- Die vom Protokollendienst des Außenministeriums ausgestellten Dienstbescheinigungen („attestations de fonctions“) gelten nicht als Aufenthaltstitel. Die Inhaber dieser Dokumente müssen im Besitz eines Standard-Aufenthaltstitels sein.
- ITALIEN
- Zusätzliche Arten von Aufenthaltstiteln:
- Besondere Empfangsbescheinigung der italienischen Post für die Einreichung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels
- Die besondere Empfangsbescheinigung der italienischen Post kann nur gemeinsam mit dem Pass des Drittstaatsangehörigen und dem abgelaufenen Aufenthaltstitel verwendet werden. Diese Empfangsbescheinigung wird seit dem 14. Dezember 2007 und bis zum 31. März 2008 verwendet.
- LETTLAND
- Ersetzung der in Abl. C 247 vom 13.10.2006 veröffentlichten Liste*
- Pastāvīgās uzturēšanās atļauja
- (unbefristeter Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers, grün)
- Uzturēšanās atļauja
- (Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers, ausgestellt seit dem 1. Mai 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002)
- Nepilsoņa pase
- (Fremdenpass, violett)
- Savienības pilsoņa ģimenes locekļa uzturēšanās atļauja
- (Befristeter Aufenthaltstitel für einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörigen ist; A5 Format mit Sicherheitsmerkmalen)
- Savienības pilsoņa ģimenes locekļa pastāvīgās uzturēšanās atļauja
- (Unbefristeter Aufenthaltstitel für einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörigen ist; A5 Format mit Sicherheitsmerkmalen)
- Ceļotāju saraksts izglītības iestādes ekskursijām Eiropas Savienībā
- (Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union)
- Vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Ausweise:
- Ausweis der Kategorie A — für diplomatisches Personal (rot)
- Ausweise der Kategorie A werden für das diplomatische Personal einer Mission (z. B. Botschafter, erster Sekretär, Attaché) und ihre Familienangehörigen ausgestellt; auf der Rückseite ist vermerkt, dass der Inhaber alle Vorrechte und Immunitäten des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen genießt: „Šīs apliecības uzrādītājs bauda visas privilēģijas un imunitātes, kas paredzētas 1961. gada 18. aprīļa Vīnes konvencijā ‚Par diplomātiskajām attiecībām‘“
- Ausweis der Kategorie B — für Verwaltungs- und technisches Personal (gelb)
- Ausweise der Kategorie B werden für das Verwaltungs- und technische Personal der Mission ausgestellt; auf der Rückseite ist vermerkt, dass der Inhaber die Vorrechte und Immunitäten für Verwaltungs- und technisches Personal gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen genießt: „Šīs apliecības uzrādītājs bauda daļējas privilēģijas un imunitātes, kas paredzētas administratīvajiem un tehniskajiem darbiniekiem saskaņā ar 1961. gada 18. aprīļa Vīnes konvencijas ‚Par diplomātiskajām attiecībām‘ 37. panta 2. punktu.“
- Ausweis der Kategorie C — für das Personal internationaler Organisationen (weiß)
- Ausweise der Kategorie C werden für das Personal internationaler Organisationen und deren Familienangehörige ausgestellt; auf der Rückseite ist vermerkt, dass der Inhaber die Vorrechte und Immunitäten des Abkommens zwischen der Republik Lettland und der jeweiligen internationalen Organisation genießt: „Šīs apliecības uzrādītājs bauda privilēģijas un imunitātes, kas paredzētas līgumā starp Latvijas Republiku un attiecīgo starptautisko organizāciju“
- Ausweis der Kategorie D — für Berufskonsularbeamte (blau)
- Ausweise der Kategorie D werden für in konsularischen Vertretungen tätige Berufskonsularbeamte ausgestellt; auf der Rückseite ist vermerkt, dass der Inhaber alle Vorrechte und Immunitäten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen genießt: „Šīs apliecības uzrādītājs bauda visas privilēģijas un imunitātes, kas paredzētas 1963. gada 24. aprīļa Vīnes konvencijā ‚Par konsulārajām attiecībām‘“

— Ausweis der Kategorie F (grün) — es gibt zwei Arten von Ausweisen:

Ausweise der Kategorie F werden für das Dienstpersonal der Mission ausgestellt; auf der Rückseite ist vermerkt, dass der Inhaber die Vorrechte und Immunitäten für Dienstpersonal gemäß Artikel 37 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen genießt: „Šis apliecības uzrādītājs bauda daļējas privilēģijas un imunitātes, kas paredzētas vēstniecību apkalpojošam personālam saskaņā ar 1961. gada 18. aprīļa Vīnes konvencijas ‚Par diplomātiskajām attiecībām‘ 37. panta 3. punktu“

Ausweise der Kategorie F werden für Privatbedienstete des Missionspersonals ausgestellt; auf der Rückseite ist vermerkt, dass der Inhaber die Vorrechte und Immunitäten für Dienstpersonal gemäß Artikel 37 Absatz 4 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen genießt: „Šis apliecības uzrādītājs bauda daļējas privilēģijas un imunitātes, kas paredzētas vēstniecību apkalpojošam personālam saskaņā ar 1961. gada 18. aprīļa Vīnes konvencijas ‚Par diplomātiskajām attiecībām‘ 37. panta 4. punktu“

LITAUEN

Ersetzung der in ABl. C 247 vom 13.10.2006 veröffentlichten Liste

— Leidimas laikinai gyventi Lietuvos Respublikoje

(Befristete Aufenthaltsgenehmigung für die Republik Litauen — Karte)

— Leidimas nuolat gyventi Lietuvos Respublikoje (galioja iki 15.11.2009)

(Unbefristete Aufenthaltsgenehmigung für die Republik Litauen — Karte (gültig bis 15.11.2009))

— Europos Sąjungos valstybės narės piliečio šeimos nario leidimas gyventi Lietuvos Respublikoje

(Aufenthaltstitel der Republik Litauen für Familienangehörige eines Bürgers eines EU-Mitgliedstaats — Karte)

— Lietuvos Respublikos ilgalaikio gyventojų leidimas gyventi Europos Bendrijoje

(Aufenthaltstitel eines in der Republik Litauen langfristig Aufenthaltsberechtigten für den Aufenthalt in der Europäischen Gemeinschaft — Karte)

Asmens grįžimo pažymėjimas

(Repatriierungsnachweis, nur für die Rückkehr in die Republik Litauen — gelb-hellgrün)

— „A“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas (gelsvos/žalsvos/rausvos spalvos su raudona šonine juoste) suteikiamas diplomatiniam agentams, konsuliniam pareigūnams ir tarptautinių organizacijų atstovybių nariams, kurie pagal tarptautinę teisę naudojami diplomatinėmis privilegijomis ir imunitetais

(Akkreditierungsnachweis, Kategorie A (gelblich/grünlich/rosa mit rotem Streifen an der Seite) — ausgestellt für Diplomaten, Konsularbeamte und Angehörige von Vertretungen

internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen)

— „B“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas (gelsvos/žalsvos/rausvos spalvos su žalia šonine juoste) suteikiamas administracinio techninio personalo nariams ir konsuliniam darbuotojams

(Akkreditierungsnachweis, Kategorie B (gelblich/grünlich/rosa mit grünem Streifen an der Seite) — ausgestellt für Verwaltungs- und technisches Personal und Konsularangestellte)

— „C“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas (gelsvos/žalsvos/rausvos spalvos su geltona šonine juoste) suteikiamas aptarnaujančio personalo nariams ir privatiems namų darbininkams

(Akkreditierungsnachweis, Kategorie C (gelblich/grünlich/rosa mit gelbem Streifen an der Seite) — ausgestellt für das Dienstpersonal diplomatischer Missionen und Privatbedienstete von Diplomaten)

— „E“ kategorijos akreditacijos pažymėjimas (gelsvos/žalsvos/rausvos spalvos su pilka šonine juoste) suteikiamas tarptautinių organizacijų atstovybių nariams, kurie pagal tarptautinę teisę naudojami ribotais imunitetais ir privilegijomis

(Akkreditierungsnachweis, Kategorie E (gelblich/grünlich/rosa mit grauem Streifen an der Seite) — ausgestellt für Mitarbeiter von Vertretungen internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen)

SLOWAKEI

Ersetzung der in ABl. C 247 vom 13.10.2006 veröffentlichten Liste

— Povolenie na prechodný pobyt vo forme nálepky alebo identifikačnej karty

(Befristeter Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers oder Ausweises)

— Povolenie na trvalý pobyt vo forme identifikačnej karty

(Unbefristeter Aufenthaltstitel in Form eines Ausweises)

— Cestovný doklad pre utečenca (Dohovor OSN z 28. júla 1951)

(Reisedokument für Flüchtlinge (UN-Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951))

— Cestovný doklad pre osoby bez štátnej príslušnosti (Dohovor OSN z 28. septembra 1954)

(Reisedokument für Staatenlose (UN-Übereinkommen vom 28. September 1954))

— Cudzinecký pas v ktorom sa nachádza povolenie na pobyt vo forme nálepky vydanéj osobe, ktorej bola poskytnutá doplnková ochrana na území Slovenskej republiky

(Fremdenpass, in dem ein Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers angebracht ist, ausgestellt für einen in der Slowakischen Republik Subsidiärschutzberechtigten)

- Zoznam osôb zúčastňujúcich sa na školských výletoch v rámci Európskej únie
(Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union)
- Identifikačný preukaz diplomatického zástupcu
(Diplomatenausweis)
- Identifikačný preukaz administratívneho a technického personálu (vydávaný pre administratívny a technický personál veľvyslanectva alebo konzulátu)
(Ausweis, ausgestellt für das Verwaltungs- und technische Personal einer Botschaft oder eines Konsulats)
- Identifikačný preukaz služobného a súkromného personálu (vydávaný pre služobný personál veľvyslanectva alebo konzulátu alebo pre súkromný personál diplomatického alebo administratívneho a technického alebo služobného personálu veľvyslanectva alebo konzulátu)
(Ausweis, ausgestellt für das Dienstpersonal einer Botschaft oder eines Konsulats und für Privatbedienstete des Botschafts- oder Konsulatpersonals)
- Identifikačný preukaz pracovníkov medzinárodných organizácií
(Ausweis für das Personal internationaler Organisationen)

SLOWENIEN

Ersetzung der in Abl. C 247 vom 13.10.2006 veröffentlichten Liste

- Dovoljenje za prebivanje (nalepka 74 × 105 mm)
Vrsta dovoljenja za prebivanje se označi na nalepki in se izda kot
 - (a) dovoljenje za stalno prebivanje
 - (b) dovoljenje za začasno prebivanje
 (Aufenthaltstitel (Aufkleber 74 × 105 mm))
Die Art des Aufenthaltstitels ist auf dem Aufkleber angegeben; zu unterscheiden sind:
 - a) Unbefristete Aufenthaltstitel
 - b) Befristete Aufenthaltstitel
 - Dovoljenje za stalno prebivanje (kartonček velikosti 12,5 × 8,8 cm)
Dovoljenje za stalno prebivanje v obliki kartončka se izda tujcu, katerega istovetnost ni sporna, nima in si ne more priskrbeti potne listine svoje matične države. Navedeno dovoljenje tujcu dovoljuje prebivanje v Republiki Sloveniji, ne dovoljuje pa mu prehajanja državne meje
(Unbefristeter Aufenthaltstitel (Karte 12,5 × 8,8 mm))
Unbefristeter Aufenthaltstitel in Kartenformat, ausgestellt für einen Drittstaatsangehörigen, dessen Identität unstrittig ist,
- der keinen Pass hat oder keinen Pass seines Herkunftslandes vorweisen kann. Mit diesem Aufenthaltstitel kann sich der Drittstaatsangehörige in der Republik Slowenien aufhalten, er kann jedoch nicht als Reisedokument verwendet werden)
 - Dovoljenje za prebivanje za družinskega člana državljana EGP (kartična izvedba 91 × 60 mm)
Vrsta dovoljenja za prebivanje se označi na izkaznici in se izda kot:
 - (a) dovoljenje za stalno prebivanje
 - (b) dovoljenje za začasno prebivanje
 (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Bürgers eines EWR-Landes (Kartenformat 91 × 60 mm))
Die Art des Aufenthaltstitels ist auf der Aufenthaltskarte (im Kartenformat) angegeben; zu unterscheiden sind:
 - a) Unbefristete Aufenthaltstitel
 - b) Befristete Aufenthaltstitel
 - Dovoljenje za prebivanje za družinskega člana slovenskega državljana (kartična izvedba 91 × 60 mm)
Vrsta dovoljenja za prebivanje se označi na izkaznici in se izda kot:
 - (a) dovoljenje za stalno prebivanje
 - (b) dovoljenje za začasno prebivanje
 (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines slowenischen Staatsbürgers (Kartenformat 91 × 60 mm))
Die Art des Aufenthaltstitels ist auf der Aufenthaltskarte (im Kartenformat) angegeben; zu unterscheiden sind:
 - a) Unbefristete Aufenthaltstitel
 - b) Befristete Aufenthaltstitel
 - Seznam potnikov za šolska potovanja znotraj Evropske unije
(Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union)
Besondere Aufenthaltstitel, die vom Außenministerium ausgestellt werden:
 - Diplomatska izkaznica (kartična izvedba 54 × 85 mm)
(Diplomatenausweis (Karte 54 × 85 mm))
 - Službena izkaznica (kartična izvedba 54 × 85 mm)
(Dienstausweis (Karte 54 × 85 mm))
 - Konzularna izkaznica (kartična izvedba 54 × 85 mm)
(Konsularausweis (Karte 54 × 85 mm))
 - Konzularna izkaznica za častne konzularne funkcionarje (kartična izvedba 54 × 85 mm)
(Konsularausweis für Honorarkonsuln (Karte 54 × 85 mm))

Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19, ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22, ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18)

(2008/C 57/15)

Die Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) werden gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes von den Mitgliedstaaten der Kommission übermittelt.

Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht. Außerdem wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit gestellt.

SPANIEN

Ersetzung der in ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18, veröffentlichten Angaben

Im Erlass des Präsidialministeriums (Orden del Ministerio de la Presidencia) PRE/1282/2007 vom 10. Mai 2007 über die von Ausländern bei ihrer Einreise nach Spanien nachzuweisenden finanziellen Mittel wird festgelegt, dass Ausländer den Besitz bestimmter finanzieller Mittel nachweisen müssen, um nach Spanien einreisen zu können:

- a) für ihren Aufenthalt in Spanien müssen Ausländer für ihren Lebensunterhalt pro Tag ihres in Spanien geplanten Aufenthalts und pro mitreisende Person, für deren Unterhalt sie aufkommen müssen, Finanzmittel in Höhe von 10 % des garantierten Bruttomindestlohns in Euro (60,00 EUR für das Jahr 2008) oder den Gegenwert in Fremdwährung nachweisen können. Dieser Betrag muss sich in jedem Fall unabhängig von der geplanten Aufenthaltsdauer pro Person auf mindestens 90 % des jeweils geltenden garantierten Bruttomindestlohns (für das Jahr 2008 sind es 540,00 EUR) oder des Gegenwerts in Fremdwährung belaufen;
- b) für die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Durchreise in ein Drittland ist die auf den Namen des Reisenden lautende(n), nicht übertragbare(n) Fahrkarte(n) mit Angabe des Reiseterrmins für das entsprechende Transportmittel vorzulegen.

Für den Nachweis über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts muss der Drittlandsbürger diese — sofern er darüber in bar verfügt — vorlegen oder bestätigte Schecks, Reiseschecks, Quittungen oder Kreditkarten zusammen mit einem Kontoauszug neueren Datums (Bankquittungen oder Kontoauszüge aus dem Internet werden nicht akzeptiert) oder andere Belege vorweisen, mit dem das auf der Kreditkarte oder auf dem Bankkonto verfügbare Guthaben glaubhaft nachgewiesen wird.

RUMÄNIEN

Ersetzung der in ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11, veröffentlichten Angaben

Nach Artikel 6 des Ausländergesetzes Nr. 194/2002 ist Drittstaatsangehörigen die Einreise nach Rumänien gestattet, wenn sie nachweisen können, dass sie über Mittel in angemessener Höhe für ihren Lebensunterhalt sowie für die Rückreise in das Herkunftsland bzw. die Durchreise in ein anderes Land verfügen, wobei in letzterem Fall Gewissheit bestehen muss, dass sie in dieses Land einreisen dürfen.

Hinsichtlich der für die Einreise über die Außengrenze nötigen Richtbeträge ist es für den Erhalt eines Visums für Rumänien ausreichend, als Nachweis für die Verfügbarkeit finanzieller Mittel für den gesamten Zeitraum den Betrag von 50 EUR/Tag in Form von Bargeld oder in konvertierbarer Währung vorzuweisen.

Bürger der EU und der Mitgliedstaaten des EWR dürfen nach Rumänien einreisen, ohne die genannten Nachweise erbringen zu müssen.

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2008/C 57/16)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates (*) Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„EDAM HOLLAND“

Nr. EG: NL/PGI/005/0329/27.11.2003

g.U. () g.g.A (X)

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde:

Name: Hoofdproductschap Akkerbouw
Adresse: Postbus 29739
2502 LS 's-Gravenhage
Nederland
Tel. (31-70) 370 87 08
Fax (31-70) 370 84 44
E-Mail: plw@hpa.agro.nl

2. Vereinigung:

Name: Nederlandse Zuivel Organisatie (NZO)
Adresse: Postbus 165
2700 AD Zoetermeer
Nederland
Tel. (31-79) 343 03 00
Fax (31-79) 343 03 20
E-Mail: info@nzo.nl
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.3 — Käse

4. Beschreibung der Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Art. 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. *Name:* „Edam Holland“

4.2. *Beschreibung:* Edam Holland ist ein naturgereifter Halbhartkäse. Der Käse wird in den Niederlanden aus von niederländischen Milchviehaltern stammender Kuhmilch hergestellt und in niederländischen Reifungsräumen zu einem verbrauchsfertigen Erzeugnis gereift.

(*) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

Zusammensetzung

Edam Holland wird aus einer oder mehreren der folgenden Rohwaren hergestellt:

- Milch, Rahm, entrahmte oder teilentrahmte Kuhmilch (ausschließlich Kuhmilch) von niederländischen Milchviehbetrieben.

Spezifische Merkmale

Die Form des Käses ist eine Kugel mit einer flachen Ober- und Unterseite oder eine Brot- oder Blockform. Die Spezifikationen sind in der Tabelle aufgeführt.

Typ	Gewicht	Fett in Trockenmasse	Feuchtigkeit (max)	Salz in Trockenmasse (max)
Baby Edam	max. 1,5 kg	40,0-44,0 %	46,5 %	5,4 %
Edam (Kugel)	1,5-2,5 kg	40,0-44,0 %	45,5 %	5,0 %
Edam Bros	1,5-2,5 kg	40,0-44,0 %	47,5 %	5,3 %
Edam Stip	1,5-2,5 kg	40,0-44,0 %	45,5 %	6,0 %
Edam (Block)	max. 20 kg	40,0-44,0 %	46,0 %	4,6 %
Edam (großes Brot)	4-5 kg	40,0-44,0 %	46,0 %	4,6 %
Edam (kleines Brot)	2-3 kg	40,0-44,0 %	47,0 %	4,8 %

Der Feuchtigkeitsgehalt gilt ab 12 Tagen nach dem ersten Tag der Herstellung mit Ausnahme von Baby Edam Holland, bei dem der Feuchtigkeitsgehalt ab 5 Tagen nach dem ersten Tag der Herstellung gilt.

Die übrigen spezifischen Merkmale sind:

- Geschmack: mild bis pikant, abhängig vom Alter und vom Typ.
- Schnittfläche: Die Farbe muss gleichmäßig sein und einige kleine, runde Öffnungen aufweisen. Bros Edam hat sehr viele kleine Öffnungen. Der Käseteig ist elfenbeinfarben bis gelb.
- Rinde: Die Käserinde ist gut geschlossen, glatt, trocken, sauber und schimmelfrei. Die Rinde ist durch Trocknung während der Reifung entstanden.
- Konsistenz: Der Käseteig des jungen Edam Holland muss ausreichend fest und schneidbar sein. Die Festigkeit nimmt mit der weiteren Reifung des Käses zu und die Struktur wird kürzer. Bros Edam muss ausreichend fest und spröde sein.
- Reifungszeit: Mindestens 28 Tage (Baby Edam Holland mindestens 21 Tage). Edam Holland ist ein naturgereifter Käse. Die Reifung in der Folie darf beim Edam Holland nicht angewendet werden.
- Reifungstemperatur: mindestens 12 °C.
- Alter: Das Alter bei Verzehr liegt zwischen mindestens 28 Tage (Baby Edam Holland) nach Herstellung und mehr als einem Jahr.

Besondere Qualitätsanforderungen

- Milch, Rahm oder teilentrahmte Kuhmilch wurden bei der Annahme und Aufbewahrung durch den Käsehersteller keiner oder einer nichtpasteurisierenden Hitzebehandlung unterzogen.

- Rahm und entrahmte oder teilentrahmte Milch müssen unmittelbar vor der Herstellung von Edam Holland einer pasteurisierenden Hitzebehandlung unterzogen werden, sodass folgende Anforderungen erfüllt werden:
 - Phosphatase-Aktivität ist nicht nachweisbar, es sei denn, dass Peroxidase-Aktivität nicht nachweisbar ist,
 - Der Säuregrad, im Falle von Rahm berechnet auf das fettfreie Erzeugnis, beträgt höchstens 20 mmol NaOH pro Liter, es sei denn, der Lactatgehalt beträgt höchstens 200 mg pro 100 g fettfreier Trockenmasse,
 - Coliähnliche Mikroorganismen sind in 0,1 ml nicht nachweisbar.
 - Alle Rohwaren müssen unmittelbar vor der Verarbeitung zu Edam Holland auf solche Weise pasteurisiert werden, dass der Gehalt an nichtdenaturierten Molkeproteinen nicht oder nur in geringem Maße von dem des unpasteurisierten Rohstoffs von gleicher Beschaffenheit abweicht.
 - Bei der Herstellung von Edam Holland dürfen nur nicht genetisch veränderte Kulturen von Milchsäure und Aromen bildenden Mikroorganismen hinzugefügt werden. Diese Kulturen bestehen aus für Edam Holland geeigneten mesophilen Milchsäurebakterien: *Lactococcus*- und *Leuconostoc*-Gattungen vom Typ L oder LD, eventuell in Kombination mit thermophilen *Lactobacillus*- und/oder *Lactococcus*-Arten. Die verfügbaren Säuren spielen eine sehr wichtige Rolle im Reifungsprozess und beim Entstehen des charakteristischen Geschmacks und Aromas.
 - Gerinnung: Bei der Herstellung von Edam Holland wird ausschließlich Kalbslab verwendet. Nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn eine Tierkrankheit dies veranlasst, kann es notwendig sein, auf andere Labarten auszuweichen. Das verwendete Lab muss die Anforderungen der aufgrund des Lebensmittelgesetzes erlassenen Verordnung über Milcherzeugnisse (Warenwetbesluit Zuivel) erfüllen.
 - Der Nitritgehalt von Edam Holland beträgt höchstens 2 mg pro kg Käse, berechnet als Nitrit-Ion.
- 4.3. *Geografisches Gebiet:* Das geografische Gebiet, auf welches sich der Antrag bezieht, ist Holland, d. h. der europäische Teil des Königreichs der Niederlande.
- 4.4. *Ursprungsnachweis:* Vor dem Pressen des Bruchs wird auf jede Käseeinheit von Edam Holland eine Marke aus Kasein gelegt (siehe Abbildung). Auf dieser Marke steht eine nur einmal vergebene Kombination aus Zahlen und Buchstaben (alphabetisch und numerisch aufwärts).



Die niederländische Kontrollbehörde für Milch und Milcherzeugnisse COKZ führt ein Verzeichnis dieser einmal vergebenen Nummern, in dem auch alle Prüfdaten (einschließlich Ort und Zeit) festgehalten werden. Die Bezeichnung ist für den Verbraucher erkennbar. Eine Prüfung kann von einer Prüfstelle über die Kaseinmarke und dem COKZ-Verzeichnis erfolgen.

- 4.5. *Herstellungsverfahren:* Edam Käse wird aus Kuhmilch hergestellt, die von in den Niederlanden ansässigen Milchviehhaltern gewonnen wird. Die Milch wird auf dem Bauernhof auf bis höchstens 6 °C gekühlt und in einem Milchkühltank auf dem Bauernhof gelagert. Die Milch wird innerhalb von 72 Stunden zur Käsefabrik transportiert. Bei der Annahme wird die Milch entweder direkt verarbeitet oder thermisiert (eine nichtpasteurisierende Hitzebehandlung) und für eine kurze Zeit gekühlt gelagert und anschließend zu Käsamilch verarbeitet.

Die Milch wird hierfür auf einen Fettgehalt standardisiert, bei dem das Fett-Eiweißverhältnis derartig eingestellt wird, dass in dem endgültigen Käse ein Fettgehalt zwischen 40 und 44 % Fett in der Trockenmasse erreicht wird. Die Käsemilch wird bei einer Temperatur von mindestens 72 °C 15 Sekunden lang pasteurisiert. Die Gerinnung der Milch findet bei einer Temperatur von ca. 30 °C statt. Die dabei auftretende Teilung und Koagulation der Milcheiweiße ist charakteristisch für Edam Holland.

Der durch die Koagulation entstandene Bruch wird von der Molke getrennt und auf solche Weise verarbeitet und gewaschen, dass der gewünschte Feuchtigkeitsgehalt und pH-Wert erzielt wird. Dieser Bruch wird in Fässern gepresst und damit in die richtige Form und auf das richtige Gewicht gebracht. Der danach entstandene „Käse“ wird in das Pökelbad eingetaucht. Edam Holland wird ausschließlich auf natürliche Weise gereift. Das heißt, dass der Käse an der Luft gereift wird und dabei regelmäßig gewendet und kontrolliert wird. Während der Reifungszeit findet eine trockene Rindenbildung statt. Zeit und Temperatur sind wichtig, um den enzymmäßigen Alterungsprozessen ausreichend Gelegenheit zu bieten, dem Käse die physikalische und organoleptische Qualität zu verleihen, die für Edam Holland so charakteristisch ist. Die Reifung von Edam Holland kann länger als ein Jahr dauern, je nach gewünschtem Geschmackstyp.

Das Zerschneiden und Verpacken in Fertigpackungen von Edam Holland kann sowohl innerhalb als auch außerhalb der Niederlande unter der Bedingung erfolgen, dass vom Verpacker ein lückenloses Verwaltungskontrollsystem angewandt wird, sodass die Herkunftsermittlung nach der nur einmal vergebenen Kombination aus Zahlen und Buchstaben auf dem Kontrollzeichen des zerschnittenen Edam Holland gewährleistet ist und die Herkunft für den Verbraucher garantiert bleibt.

- 4.6. *Zusammenhang:* Die geografische Komponente dieser Bezeichnung des Erzeugnisses ist „Holland“. Wie allgemein bekannt ist, ist „Holland“ ein Äquivalent zur offiziellen Bezeichnung „Niederlande“. In der Zeit der Republik der Vereinigten Niederlande (17.-19. Jahrhundert) war Holland die einflussreichste Provinz der sieben Provinzen. Seitdem wurde diese Bezeichnung allmählich für das gesamte Staatsgebiet verwendet. In vielen Ländern kennt man die Niederlande sogar besser oder ausschließlich unter der Bezeichnung „Holland“ (Olanda usw.).

Historische Entwicklung

Edam Holland ist ein Exponent der niederländischen Käsekultur, die sich ab dem Mittelalter entwickelte und bereits im 17. Jahrhundert (das Goldene Zeitalter) voll erblühte.

Die Lage der Niederlande (überwiegend unterhalb des Meeresspiegels), das Klima (Seeklima) sowie die Zusammensetzung der Gräser (überwiegend Lehm- und Sandböden) sind in großem Maße für die außerordentliche Eignung der für die Herstellung eines Qualitätserzeugnisses und geschmackvollen Käses verwendeten Milch verantwortlich.

Die Qualität der Milch wird durch eine Kombination aus der Anwendung von Qualitätssicherungssystemen in den Milchviehbetrieben sowie der Anwendung eines intensiven Qualitätsbewertungssystems (jede Milchlieferrung wird auf verschiedenen Qualitätskriterien untersucht und beurteilt) gesichert. Daneben existiert vor der Verarbeitung der Milch eine geschlossene Kühlkette. Dabei wird die Milch auf dem Bauernhof gekühlt (max. 6 °C) gelagert und in isolierten Tankfahrzeugen zur Fabrik transportiert. Zudem tragen die relativ kurzen Transportstrecken zum Erhalt der Qualität bei.

Von der Herstellung auf dem Bauernhof über örtliche Fabriken ist Edam Holland zu einem international hergestelltem Erzeugnis mit einem weltweiten Ruf herangewachsen und bildet eine wichtige und stabile Komponente in der verbesserten Verwertung von frischer Milch. Am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts wurden nationale Rechtsvorschriften für Edamer Käse eingeführt und wurde die Bezeichnung Edam Holland in dem landwirtschaftlichen Qualitätserlass für Käseprodukte (Landbouwkwaliteitsbeschikking kaasproducten) festgehalten.

Das vom europäischen Verbraucher wahrgenommene Image von Gouda Holland

Auf der Grundlage einer in sechs europäischen Ländern groß angelegten Untersuchung wurde festgestellt, dass die Niederlande von dem europäischen Verbraucher als wichtigster Hersteller von Edam (und Gouda) angesehen wird. Daneben wird der Name und der Ruf von Edam (und Gouda) mit den Niederlanden in Verbindung gebracht.

Edam (und Gouda) symbolisieren das kulturelle Erbgut der Niederlande. Der europäische Verbraucher nimmt die Käsesorten Edam (und Gouda) als Marken wahr. Edam (und Gouda) sind zu Synonymen niederländischer Qualitätsprodukte geworden. Aus einer Marktstudie (repräsentative Stichprobe mit 1 250 Befragungen/Mitgliedstaat und einer Zuverlässigkeit von 97,5 %) in den sechs für den Verbrauch von Edam (und Gouda) wichtigsten Mitgliedstaaten geht hervor, dass:

- eine starke Assoziation zwischen Edam einerseits und den Niederlanden andererseits besteht,
- Edam Holland mehr bevorzugt wird als Edam, der außerhalb der Niederlande hergestellt wird,

- fast die Hälfte der Verbraucher in den untersuchten Mitgliedstaaten denkt, dass jeder Edam in den Niederlanden hergestellt wird (ist für den europäischen Verbraucher potenziell irreführend, da dies nicht zutrifft),
- Edam Holland bei den Variablen „hervorragende Qualität“, „traditionell hergestellt“ und „das Originalprodukt“ signifikant besser abschneidet.

Die niederländische Industrie und der niederländische Staat haben über Jahrhunderte durch vielerlei Maßnahmen und Gesetze versucht, die Qualität von Edam (und Gouda) auf einem sehr hohen Niveau zu halten. Daneben hat die niederländische Milchwirtschaft erhebliche Investitionen getätigt, um diese hohen Qualitätsanforderungen realisieren zu können und um Märkte zu öffnen, dort vertreten zu sein und um diese zu pflegen. So wurden seit 1950 mehr als 1,4 Milliarden NLG (635 Millionen EUR) in Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Promotion in Europa investiert (die Investitionen in den Niederlanden nicht mitgerechnet).

4.7. Kontrolleinrichtung:

Name: Stichting Centraal Orgaan voor Kwaliteitsaangelegenheden in de Zuivel (COKZ)

Adresse: Kastanjelaan 7
3833 AN Leusden
Nederland

Tel. (31-33) 496 56 96

Fax (31-33) 496 56 66

E-Mail: productcontrole@cokz.nl

4.8. Etikettierung: „Edam Holland“ ist eine durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe (g.g.A.).

Diese Bezeichnung wird auf den ganzen Käsen auf dem Fluss-Etikett prominent angezeigt, welches auf der flachen Seite des Käses und/oder auf einer Banderole um den Käse angebracht wird. Dies ist nicht vorgeschrieben, falls der Käse gemäß 4.5 zerschnitten und in einer Fertigpackung in den Handel gebracht wird. In diesem Fall wird die Bezeichnung „Edam Holland“ auf der Fertigpackung angebracht.

Auf der Verpackung wird ein deutlicher Unterschied angebracht, damit der Verbraucher in der Lage ist, Edam Holland in den Regalen erkennen zu können. Mit der Bezeichnung, der Verwendung einer eigenen Identität (Erkennungssymbol wird entwickelt) sowie dem g.g.A.-Symbol der EU soll dem Verbraucher deutlich gemacht werden, dass es sich bei Edam Holland um ein anderes Erzeugnis handelt als bei anderen Edamer Käsen. Das Ziel des Antrags ist: Die Vermeidung der potentiellen Irreführung des europäischen Verbrauchers.
